



Landratsamt Landsberg am Lech



# Netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption der Koordinierenden Kinderschutzstelle im Landkreis Landsberg am Lech

2. Fortschreibung 2024

„Was uns alle angeht,  
können wir nur gemeinsam lösen“

(Friedrich Dürrenmatt)



Bundesstiftung  
Frühe Hilfen



Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

Nationales Zentrum  
Frühe Hilfen

**Verfasser:**

*Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung Landsberg  
KoKi – Koordinierende Kinderschutzstelle*

**Landratsamt Landsberg am Lech:**

*Amt für Jugend und Familie, Soziales und Bildung  
Sachgebiet 43: Pädagogische Jugendhilfe und Beratung  
von-Kühlmann-Straße 15  
86899 Landsberg am Lech*

*Tel.: 08191 / 129 - 0*

*<http://www.jugendamt-landsberg.de>*

**Redaktion:**

*KoKi - Netzwerk frühe Kindheit  
Justus-von-Liebig-Str. 3  
86899 Landsberg am Lech  
Tel: 08191 / 129 – 1258,-1259,-1260*

*Stand: Januar 2024*



<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>SEITE</b>
<b>1. EINLEITUNG</b>	<b>6</b>
<b>2. KOORDINIERENDE KINDERSCHUTZSTELLE – KOKI</b>	<b>7</b>
2. 1. Organisatorische Eingliederung im Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung Landsberg am Lech	7
2. 2. Personelle und räumliche Ausstattung	7
2. 3. Erreichbarkeit	8
<b>3. ZIELE DER KOKI</b>	<b>9</b>
3. 1. Ziele	9
3. 2. Zielgruppen	9
<b>4. AUFGABEN DER KOKI</b>	<b>10</b>
<b>4. 1. Netzwerkarbeit - Angebote für Netzwerkpartner</b>	<b>10</b>
4. 1. 1. Beratungen anderer Fachkräfte	11
4. 1. 2. Runde Tische	11
4. 1. 3. Fachvorträge und Fortbildungen	12
4. 1. 4. Kooperationsgespräche und Vereinbarungen	13
4. 1. 5. Bedarfserhebung	13
<b>4.2. Familienbezogene Arbeit - Angebote für Familien/Eltern</b>	<b>14</b>
4. 2. 1. Beratungsgespräche und Vermittlung	14
4. 2. 2. Einsatz der Gesundheitsorientierten Familienbegleiterinnen in den Frühen Hilfen	15
4. 2. 3. Willkommensbriefe	16
4. 2. 4. Baby-Willkommens-Besuche	17
4. 2. 5. Landsberger Eltern ABC	18
4. 2. 6. HELB	19
4. 2. 7. Familienpaten	19
4. 2. 8. Das <i>KoKi</i> -Cafe	20
<b>5. SCHNITTSTELLENMANAGEMENT ZU ANDEREN FACHBEREICHEN DES AMTES FÜR JUGEND, FAMILIE, SOZIALES UND BILDUNG LANDSBERG</b>	<b>20</b>
<b>5. 1. Vermittlung von (werdenden) Eltern zwischen der Bezirkssozialarbeit (BSA) und <i>KoKi</i></b>	<b>21</b>
5. 1. 1. Die BSA vermittelt an <i>KoKi</i>	21
5. 1. 2. <i>KoKi</i> vermittelt an die BSA	21
5. 1. 3. Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung	21
<b>5. 2. Vermittlung von werdenden Eltern zwischen andere Fachdiensten, Vormundschaft/UVG und <i>KoKi</i></b>	<b>22</b>

<b>6. „FRÜHE HILFEN“ IM LANDKREIS LANDSBERG AM LECH – ANGEBOTE DER NETZWERKPARTNER</b>	<b>23</b>
6. 1. Familienoase e. V.	23
6. 2. Kinderbüro (Frau & Beruf plus e.V.)	24
6. 3. Familien- und Beratungszentrum von SOS-Kinderdorf Ammersee-Lech e. V.	25
6. 3. 1. Interdisziplinäre Frühförderstelle von SOS-Kinderdorf	25
6. 3. 2. Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern von SOS-Kinderdorf	26
6. 3. 3. Elterntalk	26
6. 4. Schwangerschaftsberatungsstellen	28
6. 4. 1. Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen	28
6. 4. 2. Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen im Gesundheitsamt Landsberg	29
6. 4. 3. Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen der Diakonie Fürstenfeldbruck	29
6. 4. 4. Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen pro familia Landsberg am Lech	29
6. 4. 5. Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen DONUM VITAE Fürstenfeldbruck	30
6. 5. Hebammen	30
6. 6. Kindertagespflege	31
<b>7. DATENSCHUTZ IM NETZWERK</b>	<b>32</b>
7. 1. Datenerhebung	32
7. 2. Datenweitergabe	33
<b>8. PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT</b>	<b>35</b>
8. 1. Presse	35
8. 2. Werbematerialien	36
8. 3. Internetpräsenz	36
<b>9. QUALITÄTSSICHERUNG UND FORTSCHREIBUNG DER NETZWERKBEZOGENEN KINDERSCHUTZKONZEPTION</b>	<b>37</b>
9. 1. Qualitätssicherung	37
9. 2. Fortschreibung	37
<b>10. AUSBLICK</b>	<b>38</b>
<b>11. QUELLENVERZEICHNIS</b>	<b>38</b>
<b>12. WEITERE INFORMATIONEN ZU KOKI</b>	<b>39</b>

<b>13. ANHÄNGE</b>	<b>39</b>
<b>BKISCHG/KKG</b>	<b>40</b>
<b>RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG KOORDINIERENDER KINDERSCHUTZSTELLEN</b>	<b>43</b>
<b>SCHAUBILD: "NETZWERK FRÜHE KINDHEIT"</b>	<b>50</b>

## 1. Einleitung

Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption des Landkreises Landsberg wird regelmäßig fortgeschrieben. Diese Auflage ist die zweite Fortschreibung der Basis-Konzeption des Jahres 2015.

In der frühen Kindheit erfolgen zentrale Weichenstellungen für die Entwicklung von Kindern, in dieser Phase ist aber auch die Abhängigkeit der Kinder von ihren Bezugs- und Betreuungspersonen am größten. Wenn Eltern sich in belastenden Lebenssituationen befinden, sie die Bedürfnisse der Kinder nicht erkennen oder nicht angemessen interpretieren können, hat das fatale Folgen für die Entwicklung eines Kindes. Die Gefahr der Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung ist in den ersten fünf Lebensjahren am höchsten.

Auf der anderen Seite heißt das aber auch, dass durch ein frühes Bekanntwerden eines Hilfebedarfes und das frühe Einsetzen der passenden Hilfe Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung gestärkt werden.

Ab dem Jahr 2006 wurde mit dem Projekt „Guter Start ins Kinderleben“<sup>1</sup> durch verschiedene Bundesländer, u.a. in Bayern, die Schaffung und Verbreitung von Angeboten so genannter „Früher Hilfen“<sup>2</sup> für belastete Familien, sowie die Kooperation zwischen Jugendhilfe, Sozial-, Erziehungs-, Gesundheitswesen und Justiz, evaluiert.

Die Projektphase über zwei Jahre hat gezeigt, dass sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum durch die Errichtung von Koordinierungsstellen Erfolge im Sinne einer weitmöglichsten Verhütung von Kinderschutzfällen verzeichnet werden können. Aufgrund dieser Evaluierungsergebnisse beschloss die bayerische Staatsregierung 2008 die finanzielle Förderung solcher Koordinierungsstellen - die Koordinierenden Kinderschutzstellen (*KoKi*) wurden ins Leben gerufen.

Ab 2009 wurden nach und nach in allen kreisfreien Städten und Landkreisen in Bayern die *KoKis* eingerichtet, wobei die Ausgestaltung der einzelnen Stellen variiert. Für die Umsetzung aller *KoKis* ist derzeit die „Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen, *KoKi* - Netzwerk Frühe Kindheit, in der Bekanntmachung vom 21. Januar 2020, Az. V2/6524.01/32 des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration maßgeblich.

Für den Landkreis Landsberg am Lech bot sich mit Schaffung einer Koordinierenden Kinderschutzstelle (*KoKi*) die Möglichkeit, einen sekundärpräventiven Fachdienst einzurichten.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Landsberg am Lech im Januar 2009 wurde einstimmig beschlossen, dass 2009 die notwendige Stelle für eine Koordinierende Kinderschutzstelle geschaffen werden soll. Die Stelle wurde ab Mai 2010 mit einer *KoKi*-Fachkraft in Vollzeit besetzt.

---

Fußnoten siehe Quellenverzeichnis

<sup>1</sup>

<sup>2</sup>

Mittlerweile wurden die *KoKis* in ein regelhaftes staatliches Förderprogramm aufgenommen.

Im neuen „Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)“<sup>4</sup>, das am 01.01.2012 in Kraft trat, ist dies verankert. In diesem Gesetz, sowie im „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)“<sup>5</sup> werden weitere Aufgaben für die *KoKi* beschrieben. Diese Gesetze sind auch Grundlage der vorliegenden Kinderschutzkonzeption, die im Februar 2016 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen wurde.

## **2. Koordinierende Kinderschutzstelle - *KoKi***

### **2. 1. Organisatorische Eingliederung im Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung Landsberg**

Nach der Vorgabe des staatlichen Förderprogramms ist die *KoKi* dem Verantwortungsbereich der Abteilung für Jugend, Familie, Soziales und Bildung Landsberg anzugliedern. Im Sachgebiet 43 „Pädagogische Jugendhilfe und Beratung“ ist die *KoKi* im Bereich der Fachdienste zu finden.

Sie ist ein eigenständiger, von der Bezirkssozialarbeit getrennter Arbeitsbereich. Der Leiter des Sozialen Dienstes, Diplom Sozialpädagoge (FH) Thomas Kolland, ist direkter Vorgesetzter der *KoKi*-Fachkräfte und trägt somit die Fachverantwortung für die *KoKi*.

Dem Leiter der Abteilung für Jugend, Familie, Soziales und Bildung Landsberg, Verwaltungsdirektor Peter Rasch, obliegt die Gesamtverantwortung.

### **2. 2. Personelle und räumliche Ausstattung**

Aktuell sind die beiden Teilzeitstellen von Diplom Sozialpädagogin (FH) Angelika Kische und Diplom Sozialpädagogin (FH) Petra Riedel besetzt. Diese beiden Stellen werden vom Freistaat Bayern finanziell gefördert. Im Herbst 2017 wurde die Stelle von Frau Riedel um 3 Stunden aufgestockt, sowie im Januar 2018 die Stelle von Frau Kische-Genitheim um 5 Stunden, sodass *KoKi* derzeit insgesamt mit 47 Wochenstunden besetzt ist.

Zusätzlich übernimmt seit Februar 2014 Diplom Sozialpädagogin (FH) Gisela Lifka stundenweise Einzelfallarbeit und ist in der Netzwerkarbeit tätig. Alle drei Fachkräfte verfügen über langjährige Erfahrung in der Arbeit mit Familien und dem Amt für Jugend und Familie, Soziales und Bildung, Landsberg am Lech. Angelika Kische ist schwerpunktmäßig im Bereich „Frühe Hilfen“<sup>2</sup> tätig, Petra Riedel im Bereich „Baby Willkommen“ und „Landsberger Eltern ABC“.

---

Fußnoten siehe Quellenverzeichnis

4

5

2

Für die familienbezogene Arbeit ist das Gebiet des Landkreises Landsberg am Lech in Bezirke eingeteilt.

In der Netzwerkarbeit sind alle drei Fachkräfte tätig.

Das Büro der *KoKi* befindet sich in der Justus-von-Liebig-Str. 3, 86899 Landsberg am Lech, in der Außenstelle 12 des Landratsamtes Landsberg am Lech. Für größere Veranstaltungen zum Beispiel mit Netzwerkpartnern, können der große Sitzungssaal, der Veranstaltungssaal der Lechsporthalle und die Besprechungsräume des Landratsamtes genutzt werden.

Persönliche Beratungen vor Ort in der Dienststelle sind auch in einem separaten größeren Besprechungsraum der Außenstelle möglich.

Ergänzend zur Außenstelle stellt das Landratsamt Landsberg am Lech die benötigten Ressourcen für die *KoKi*-Fachkräfte zur Verfügung.

## 2. 3. Erreichbarkeit

Die Fachkräfte der Koordinierenden Kinderschutzstelle sind im Rahmen der offiziellen Öffnungszeiten des Landratsamtes (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) persönlich, per Telefon, per Fax, per Post oder per E-Mail zu erreichen.

Persönliche Termine im Büro, sowie Hausbesuche sind möglich. Erreichbar sind die Fachkräfte der *KoKi* über Telefon oder E-Mail:

✚ Allgemein: [KoKi@lra-ll.bayern.de](mailto:KoKi@lra-ll.bayern.de)

✚ **Angelika Kische**  
Tel: 08191 / 129 - 1258  
E-Mail: [Angelika.Kische@LRA-LL.bayern.de](mailto:Angelika.Kische@LRA-LL.bayern.de)

✚ **Gisela Lifka**  
Tel: 08191 / 129 - 1259  
E-Mail: [Gisela.Lifka@LRA-LL.bayern.de](mailto:Gisela.Lifka@LRA-LL.bayern.de)

✚ **Petra Riedel**  
Tel: 08191 / 129 - 1260  
E-Mail: [Petra.Riedel@LRA-LL.bayern.de](mailto:Petra.Riedel@LRA-LL.bayern.de)



### 3. Ziele der *KoKi*

#### 3. 1. Ziele

Das angestrebte Ziel der Koordinierenden Kinderschutzstelle im Landkreis Landsberg am Lech ist im Allgemeinen die präventive Sicherstellung des Kinderschutzes durch „Frühe Hilfen“<sup>2</sup>, im Einzelnen die Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern, sowie das Ermöglichen einer gesunden Entwicklung für jedes Kind, die Vorbeugung und die Vermeidung von Vernachlässigung und Gewalt gegenüber Kindern, insbesondere in den ersten drei Lebensjahren.

Dazu bedarf es der nachhaltigen und flächendeckenden Etablierung eines systematischen, interdisziplinären Netzwerks für latent oder akut belastete Familien, welches Risiken für Kinder möglichst frühzeitig erkennt und durch zuverlässige und institutionsübergreifende Unterstützung die Erziehungskompetenz der Eltern verbessert.

Der Landkreis Landsberg am Lech verfügt über ein breitgefächertes Angebot an Anlaufstellen und Einrichtungen, die Hilfen und Unterstützung für Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren anbieten. Die Koordinierende Kinderschutzstelle nimmt dabei eine Navigationsfunktion ein. Der „Mehrwert“ der *KoKi* besteht darin, dass die vorhandenen Hilfsangebote systematisch zu einem funktionalen Netzwerk zusammengeführt werden, und somit Synergien nutzbar machen.

Ein weiteres wichtiges Ziel der *KoKi* ist der Aufbau und die Pflege funktioneller Kooperationsstrukturen und der „Frühen Hilfen“<sup>2</sup>.

Eine Vernetzung aller für den Kinderschutz relevanter Stellen aus Jugendhilfe, Sozialerziehungs-, Gesundheits- und Bildungswesen, der Polizei sowie der Justiz ist unerlässlich, um mehr Effizienz im bereits bestehenden Hilfesystem zu erreichen (siehe auch Art. 1 BKiSchG)<sup>4</sup>. Diese Ziele sind nur zu verwirklichen, wenn eine strukturierte Zusammenarbeit aller Akteure der Frühen Hilfen gelingt.

#### 3. 2. Zielgruppen

Zielgruppe sind zum einen Schwangere, bzw. werdende Eltern und Eltern von 0 bis 3-jährigen Kindern, die allgemeine Fragen zum Elternsein haben, oder die eine Problemlage oder Überlastung in der Familie spüren, oder deren Verhältnisse auf vielschichtige Benachteiligungen und Belastungsfaktoren hinweisen, aber auch Eltern, die Fragen zur Gesundheitsförderung ihrer Kinder haben, und die für sich Unterstützung suchen möchten.

---

Fußnoten siehe Quellenverzeichnis

<sup>2</sup>

<sup>4</sup>

Belastungsfaktoren bei Eltern können sein: wenig Wissen über kindliche Bedürfnisse, erzieherische Überforderung, Unsicherheit im Umgang mit Kindern, Alkohol- und Suchtmittelmissbrauch, psychische Erkrankung, junge oder minderjährige Eltern, Schwierigkeiten in der Alltagsbewältigung, mangelhafte Wohnverhältnisse, Armutsrisiko, Partnerschaftskonflikte (gegebenenfalls mit Gewalt), problematische Eltern-Kind-Bindung, erhebliche biografische Belastung der Eltern.

Eine weitere Zielgruppe sind Fachkräfte und Mitarbeiter von den oben genannten, für den Kinderschutz relevanten Kooperationspartnern (zum Beispiel Kindertageseinrichtungen, Kinder- und Hausärzten, Gynäkologen, Beratungsstellen, Hebammen, Frühförderstellen und sonstige soziale Einrichtungen, etc.), die mit Eltern und Familien Kontakt haben.

#### 4. Aufgaben der *KoKi*

Die Aufgaben der Koordinierenden Kinderschutzstelle bestehen somit hauptsächlich aus zwei Bereichen: **Der Netzwerkarbeit**, die den Aufbau, die Erweiterung, Pflege und Weiterentwicklung verbindlicher regionaler Netzwerke zur frühzeitigen Unterstützung von Familien umfasst, und den **Familienbezogenen Hilfen**, also der direkten Information, Beratung, Unterstützung und Weitervermittlung von Familien zu den speziellen Themen der frühen Kindheit, etwa zur Entwicklung und Erziehung eines Kindes in den ersten Lebensjahren und damit einhergehender Fragestellungen.

#### 4. 1. Netzwerkarbeit – Angebote für Netzwerkpartner

Die Koordinierende Kinderschutzstelle im Landkreis Landsberg am Lech wurde im Februar 2011 im Rahmen einer großen Auftaktveranstaltung dem Fachpublikum vorgestellt.

Zu dieser Veranstaltung kamen über 120 Fachkräfte von verschiedenen Institutionen und Berufsgruppen. Darunter waren Erzieher/innen, Hebammen, Ärzte/innen, Mitarbeiter/innen sämtlicher (sozialer) Beratungsstellen, Polizisten/innen, Vertreter/innen der Justiz, Politiker/innen und Mitarbeiter/innen der öffentlichen und freien Jugendhilfe vertreten.

Seitdem finden einmal jährlich „Runde Tische“ zum Austausch der Netzwerkpartner und zur Fallarbeit statt, sowie einzelne Fachvorträge zu speziellen Themen.

Noch vor Einrichtung der *KoKi*-Stelle gab es im Rahmen des Elternbildungsprogramms „Landsberger Eltern ABC“ die Familienfibel (seit April 2008), derzeit in der neu überarbeiteten und erweiterten siebten Auflage 2023:

Sie ist ein Adressverzeichnis für Eltern mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr und umfasst die Bereiche Gesundheit, Ärzte/innen, Hebammen, Beratungsangebote, Therapeuten/innen, Kinderbetreuung, Vereine, Jugendtreffs, Kurs- und Gruppenangebote rund ums Kind, Schulbegleitende- sowie Sport- u. Musikangebote, praktische Tipps in Bezug auf Ämter und Finanzen aber auch Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung mit Kleinkindern, Schulkindern und Jugendlichen im Landkreis Landsberg.

Parallel dazu wurde durch die Koordinierende Kinderschutzstelle 2010 eine Netzwerkanalyse erarbeitet, um die bestehenden Angebote zu eruieren. In dieser Netzwerkanalyse wurden die Kontaktdaten der oben genannten Stellen, aber auch der Justiz, Sozialhilfverwaltung, kirchlichen Organisationen und Träger, Haushaltshilfen, Gemeindeverwaltungen, politisch Tätiger, Sponsoren/innen, Selbsthilfegruppen, sowie sonstiger Kurse und Programme gesammelt aufgelistet.

Mit Stand Februar 2011 erschien dann das „Fachbranchenbuch Frühe Hilfen“, das einmalig an alle Netzwerkpartner im Rahmen eines „Runden Tisches“ verteilt wurde.

Die Familienfibel ist weiterhin das Verzeichnis, in dem sich die Netzwerkpartner im Landkreis Landsberg am Lech den Bürgern präsentieren. Seit 01.09.2017 wechselte der Bereich „Landsberger- Eltern-ABC“ im Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung Landsberg am Lech von der Diplom Psychologin Susanne Stegmaier an Frau Riedel von *KoKi*.

Darüber hinaus ist *KoKi* in verschiedenen Arbeitsgruppen (PSN, AK psychisch belastete Familien, AK Schwangerenberatungsstellen, AK Kinder- u. Jugendschutz) eingebunden.

Ebenso nehmen die *KoKi*-Fachkräfte an regelmäßig und rotierend stattfindenden Arbeitskreisen mit den anderen *KoKi*-Stellen auf regionaler Ebene teil.

#### **4. 1. 1. Beratungen für andere Fachkräfte**

Für die Fachkräfte aus den verschiedenen Bereichen Gesundheitswesen, Beratungsstellen, Kindertageseinrichtungen usw. besteht jederzeit die Möglichkeit, die Beratung von *KoKi* in Anspruch zu nehmen, wenn zum Beispiel Unsicherheit im Umgang mit einer Fallkonstellation vorliegt oder allgemeine Informationen benötigt werden. *KoKi* nimmt hier eine Navigationsfunktion wahr. Die Beratung kann persönlich oder telefonisch, anonym oder unter Nennung der Einrichtung erfolgen.

Die Fallberatung durch *KoKi* bezieht sich, in Abgrenzung zur Beratung durch eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8a bzw. § 8b SGB VIII, auf die Beratung im Vorfeld einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Der Schwerpunkt liegt im Bereich der sekundären Prävention.

#### **4. 1. 2. Runde Tische**

Durch die „Runden Tische“ soll eine Vernetzung zwischen den unterschiedlichen Professionen erzielt und die Kooperation verbessert werden.

Die *KoKi*-Stelle in Landsberg am Lech hat nach der Auftaktveranstaltung im Februar 2011 die Netzwerkarbeit mit „Runden Tische“ fortgesetzt. Seitdem fand jedes Jahr ein „Runder Tisch“ statt, zu dem die Netzwerkpartner eingeladen wurden.

Wichtigster Programmpunkt dieser regelmäßig stattfindenden Arbeitstreffen ist vor allem der fachliche Austausch zwischen den einzelnen Stellen, und die Weitergabe aktueller Informationen und Entwicklungen.

In einem zweiten Teil erfolgt dann ein Input zu einem vorbereiteten Thema der Frühen Hilfen im Landkreis Landsberg am Lech, der im Anschluss methodisch aufbereitet wird, zum Beispiel anhand einer Fallarbeit.

Im Mai 2011 fand der erste „Runde Tisch“ mit den Themen „Gemeinsame Ziele entwickeln“ und „Gegenseitiges Kennenlernen zur Verbesserung der Vernetzung“ statt. Der 10. Runde Tisch war 2019, danach fielen zwei Jahre Präsenz-Veranstaltungen aufgrund der Pandemie aus. Im Oktober 2021 wurde deshalb der 11. Runde Tisch im online-Format angeboten, ab Juni 2022 wurden die runden Tische wieder in Präsenz abgehalten.

Inhaltlich wurde verschiedene Themen für die Netzwerkpartner im Bereich der Frühen Hilfen angeboten.

An diesen Veranstaltungen nahmen regelmäßig zwischen 40 und 50 Netzwerkpartner teil.

### 4. 1. 3. Fachvorträge

Zusätzlich zu den „Runden Tischen“ wurden jedes Jahr Vorträge für Fachleute mit folgenden Themen angeboten:

- + Gewaltopferambulanz der LMU München von Frau Helmreich,
- + Psychisch kranke Eltern und die Auswirkungen der Erkrankung auf die Kinder von Frau Dr. Schmölz.
- + Kindeswohlgefährdung - eine Annäherung.
- + Warum ist Mama so komisch?
- + Die Betreuung von Schwangerschaft und Geburt bei sehr jungen und älteren Schwangeren.
- + Gehirnforschung und Stressregulation in den ersten Lebensjahren“ von Frau Prof. Dr. Becker-Stoll.
- + Fr. Prof. Dr. Corinna Reck zum Thema „Postpartale Depression und Angststörungen: Mutter-Kind-Interaktion, kindliche Entwicklung und Intervention“
- + 2019 und 2020 mussten aufgrund der Pandemie das 10-jährige Jubiläum von *KoKi* und die Fachvorträge ausfallen.
- + 2021: im Rahmen der Medienwoche wurde als online-Fachvortrag von *KoKi* „Mediennutzung und Medienumgang in Familien mit Kindern von 0-3 Jahren“ von Frau Sabine Kögel-Popp angeboten.
- + 2022: „Artgerechte Kinderhaltung“ Fachvortrag mit Diskussion von Hr. Dr. Herbert Renz-Polster.
- + 2023. Frau Karin Hoisl-Schmidt: „Gestärkt durch stürmische Zeiten – Wege der Resilienzförderung für Familien und Fachkräfte.“

#### 4. 1. 4. Kooperationsgespräche und Vereinbarungen

*KoKi* Landsberg am Lech führt Kooperationsgespräche bezüglich der Zusammenarbeit mit den einzelnen Netzwerkpartnern/innen, mit denen sich direkte Berührungspunkte/Schnittstellen im Bereich Frühe Hilfen und *KoKi* ergeben. Besonderes Augenmerk setzt *KoKi* dabei auf die Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen vor Ort.

Mit folgenden weiteren Netzwerkpartnern fanden bisher Kontakte statt:

- Kinderärzte/innen, z.B. Kooperationstreffen 2016: Vorstellung und Aushändigung des Pädiatrischen Anhaltsbogens mit Handlungsanleitung
- Gynäkologen/innen und Klinikum Landsberg
- allen Schwangerenberatungsstellen vor Ort
- Gesundheitsregion Plus
- AOK Landsberg
- Hebammen
- Mehrgenerationenhaus der AWO
- Lech-Mangfall-Klinik (mit Ambulanz und Tagklinik)
- Kindertagesstätten des Landkreises Landsberg am Lech
- Kinderbüro (Frau & Beruf GmbH)
- Familien-u. Beratungszentrum von SOS-Kinderdorf Ammersee-Lech e. V. (mit Frühförderstelle, Schreibbabyambulanz, Familientreffpunkt Minimax)
- Job-Center Landsberg
- Familienoase e. V.
- SPDI
- Kindertagespflege sowie den verschiedenen Fachdiensten im Jugendamt

Die Verbindlichkeit dieser Gespräche wird weiterhin erarbeitet und soll in Kooperationsvereinbarungen einfließen. Bisher wurden noch keine konkreten Vereinbarungen unterschrieben, wohl aber in der täglichen Zusammenarbeit angewandt.

#### 4. 1. 5. Bedarfserhebung

Bei der Eruiierung der Bedarfe von Familien mit Kindern vor allem von 0 bis 3 Jahren wurde festgestellt, dass Landsberg am Lech in der regionalen Angebots- und Unterstützungslandschaft grundsätzlich gut aufgestellt ist, allerdings bestehen Angebotslücken in den Bereichen Familien mit psychisch kranken Elternteilen und Wohnungsangebote für junge Familien/Alleinerziehende, sowie Krippenplätze in einzelnen Bezirken.

Fehlende Angebote sollen aufgedeckt, festgehalten und an die entsprechenden Gremien weitergegeben werden.

*KoKi* bietet Orte an, an denen Bedarfe der Netzwerkpartner/in angemeldet und aufgenommen werden können. Dies ist möglich an den „Runden Tischen“, in Gesprächen und Treffen mit einzelnen Stellen, in Arbeitskreisen anderer Fachstellen, sowie von Privatpersonen und Eltern zum Beispiel im Rahmen der Baby-Willkommensbesuche. Ebenso können Bedarfe direkt an *KoKi* gemeldet werden.

Nach der Bedarfsfeststellung prüft *KoKi*, ob und wie dieser Bedarf gedeckt werden kann. So wurde zum Beispiel aufgrund der Notwendigkeit, ehrenamtliche Kräfte zu eruieren, das Projekt „Netzwerk Familienpaten Bayern“ in Landsberg am Lech im Jahr 2015 umgesetzt und hat sich inzwischen fest etabliert.

In der Begleitung Angehöriger von psychisch Kranken gibt es immer noch Angebotslücken, vor allem für deren minderjährige Kinder. Diese Problematik wurde von *KoKi* zum Jahresthema 2013 gemacht. In einer Aktionswoche des PSN (Psychosoziales Netzwerk) wurde das Thema mit anderen Fachstellen diskutiert und der Öffentlichkeit vorgestellt.

2017 richtete *KoKi* seinen Jahresschwerpunkt auf die „Postpartale Depression“, und hier besonders auf die Betreuung und Begleitung von Mütter und Kindern. Im September 2017 wurden in der Lech-Mangfall-Klinik in Landsberg am Lech drei Mutter-Kind-Plätze in der Tagesklinik eingerichtet. Somit wurde auch hier eine Versorgungslücke geschlossen. Ein, im April 2017 gegründeter „Arbeitskreis Psychisch belastete Familien“ wird sich weiterhin mit verschiedenen Kooperationspartnern/innen dieses Themas annehmen.

Im August 2021 entstand aus diesem Arbeitskreis die Sprechstunde für Kinder und Jugendliche, deren Eltern psychisch belastet sind, welche im SOS Familien- und Beratungszentrum angegliedert ist. In der Klinik können Eltern, die dort angebunden sind, eine Sprechstunde bei Frau van Gemert für ihre Kinder in Anspruch nehmen. Die beiden Angebote sind gut vernetzt.

Eine weitere Überprüfung der Bedarfe erfolgt kontinuierlich von *KoKi* durch Nachfragen, vor allem in Kooperationsgesprächen bei den entsprechenden Ansprechpartnern/Stellen.

## **4.2. Familienbezogene Arbeit - Angebote für Familien/Eltern**

Neben der Navigations- und Lotsenfunktion und der Gestaltung der Übergänge zur Zusammenarbeit mit den Netzwerkpartnern/innen soll die *KoKi* gemäß den Förderrichtlinien den Klienten auch eigene Angebote zur Verfügung stellen. Im Landkreis Landsberg am Lech sind diese Angebote vielfältig.

### **4. 2. 1. Beratung und Vermittlung**

Die *KoKi* kann auf Empfehlung einer Fachkraft im Netzwerk oder nach direkter Kontaktaufnahme durch die Eltern auf freiwilliger Basis Beratungsgespräche anbieten. Diese finden – je nach Bedarf und Wunsch – im *KoKi*-Büro, in einer anderen Beratungsstelle oder zuhause beim Klienten statt. Entweder kann die *KoKi* den Bedarf mit ihrem eigenen Beratungsangebot decken oder bezieht geeignete Partner aus dem Netzwerk mit ein bzw. vermittelt an diese weiter.



Diese frühpräventive Beratung besonders auch für Familien in belasteten Lebenssituationen erfordert ein niederschwelliges Arbeiten basierend auf Freiwilligkeit (nachgehend und aufsuchend). Der methodische Ansatz des ressourcenorientierten Arbeitens soll die Selbsthilfeaktivitäten stärken und die Familien mit Hilfsangeboten im Vorfeld von §§ 27ff. SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) unterstützen.

Die Beratungen der *KoKi* sind freiwillig, vertraulich, unverbindlich, kostenfrei und an keine spezielle Problemlage gebunden. Ratsuchende können sich auf Wunsch auch zunächst anonym beraten lassen.

Sollten andere Dienste des Amtes für Jugend, Familie, Soziales und Bildung nötig werden, so wird in Absprache mit dem Ratsuchenden der Kontakt hergestellt.

#### **4. 2. 2. Einsatz der gesundheitsorientierten Familienbegleiterinnen (GFB) in den Frühen Hilfen**

Seit November 2013 sind bei *KoKi* in Landsberg am Lech Familienhebammen und Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, im folgenden *Fachkraft* oder *GFB* genannt, im Einsatz. Nach § 16 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) kann *KoKi* bei Bedarf eine Fachkraft als niederschwelliges Hilfsangebot einsetzen.

Familienhebammen und Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sind staatlich examinierte Hebammen oder Kinderkrankenschwestern mit einer Zusatzqualifikation, deren Tätigkeit die Gesunderhaltung von Mutter und Kind fördern soll. In Landsberg sind aktuell 7 Fachkräfte tätig, davon eine Familienhebamme, und sechs Familienkinderkrankenpflegerinnen. Eine GFB (gesundheitsorientierte Familienbegleitung) befindet sich aktuell in der Ausbildung des Bayerischen Landesjugendamtes.

Die Fachkräfte arbeiten systemisch und beziehen das gesamte Bezugssystem der Familie mit ein.

Sie sind berufsübergreifend tätig, und leisten aufsuchende Hilfe. In Familien mit erhöhtem Förderbedarf kann die Fachkraft bis Ende des ersten Lebensjahres eingesetzt werden, maximal (in Ausnahmefällen) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes.

Das Aufgabenfeld der Fachkraft ist so konzipiert, dass es für *KoKi* eine ideale Ergänzung des „Netzwerks Frühe Kindheit“ darstellt.

Das Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung in Landsberg am Lech schließt einen Honorarvertrag mit der GFB ab und beauftragt sie freiberuflich fallbezogen, das heißt jeweils für die Betreuung einzelner Familien. Im Rahmen der Antragsstellung werden die erforderlichen Betreuungsstunden festgelegt, in der Regel maximal 6 Stunden pro Woche. Die *KoKi*-Stelle definiert einzelfallbezogen mit den Eltern und der Fachkraft eine Zielvereinbarung, überprüft die Einhaltung und steuert so den Fallverlauf.

Neue Fachkräfte werden über die Arbeitsweise informiert, der Austausch zwischen *KoKi* und den Fachkräften findet alle 4 - 6 Wochen statt, bei Krisen auch kurzfristig.

Definiert sind 6 Teamtreffen im Jahr und 2-3 Supervisionen. Monatlich wird eine Abrechnung erstellt, mit dieser erhält die KoKi-Stelle einen Kurzbericht. Am Ende des Einsatzes erstellt die GFB einen Abschlussbericht und ein Abschlussgespräch wird geführt.

### 4. 2. 3. Willkommensbriefe

Die *KoKi* Landsberg am Lech setzt den in § 2 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)<sup>5</sup> formulierten Auftrag um.

Darin heißt es: „Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt, und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.“

Meist läuft der erste Kontakt zwischen Eltern und *KoKi* über die Willkommensbriefe. Im Rahmen des Babybesuchsdienstes werden alle Eltern eines erstgeborenen Kindes im Landkreis Landsberg ca. sechs Wochen nach der Geburt des Kindes angeschrieben.

Konkret heißt das, dass seit Mai 2011 alle Eltern mit einem Erstgeborenen einen „Willkommensbrief“ erhalten.

Durch die Meldedatenverordnung übermitteln die Gemeinden die Daten aller Neugeborenen und deren Eltern an das Standesamt. Die Adressen werden vom Sekretariat des Amtes für Jugend, Familie, Soziales und Bildung der *KoKi* zugeleitet (jährlich ca. 250 - 350 Erstlingsgeburten im Landkreis Landsberg am Lech).

Im Anschreiben wird der Besuch einer Mitarbeiterin/Sozialpädagogin mit Datum und Uhrzeit vorgeschlagen, den die Eltern dann bestätigen oder absagen können.

Dieser Willkommensbrief enthält neben den Glückwünschen von Landrat Thomas Eichinger und dem Leiter des Amtes für Jugend, Familie, Soziales und Bildung Landsberg, Verwaltungsrat Peter Rasch, auch Informationen zum Beratungsangebot der *KoKi* bzw. zu weiteren Anlaufstellen im Landkreis Landsberg am Lech.

Die Willkommensbriefe beinhalten einen Ordner mit Elternbriefen vom 1. bis 8. Lebensjahr vom „Arbeitskreis Neue Erziehung e. V.“, sowie die Familienfibel des Landsberger Eltern ABCs und den aktuellen Flyer dazu. Ebenso liegt der *KoKi*-Flyer und eine Rückantwortkarte bei.

---

Fußnoten siehe Quellenverzeichnis

5



#### 4. 2. 4. Baby-Willkommens-Besuche

In Willkommensbesuchen werden die Familien mit neugeborenen Kindern zu Hause besucht, und u. a. über familienunterstützende kommunale Angebote informiert. Für die Frühen Hilfen bieten die Willkommensbesuche als freiwilliges und universelles Angebot einen stigmatisierungsfreien und niedrigschwelligen Zugang zu jungen Familien und können Türöffner zu den Angeboten der Frühen Hilfen darstellen.

Willkommensbesuche fokussieren nicht auf Familien in besonderen Bedarfslagen, sondern richten sich in der Regel an alle Familien mit neugeborenen Kindern. Bei sich abzeichnenden Unterstützungsbedarfen können die Willkommensbesuche eine wichtige Lotsenfunktion im Unterstützungssystem für Familien sein.

Die gesetzliche Grundlage der Willkommensbesuche bildet das 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG). Hierin ist eine Informationspflicht der Kommunen im Hinblick auf örtliche Unterstützungsangebote für Eltern festgelegt.

Familien mit Risikolagen sollen durch einen Babybesuchsdienst früh angesprochen werden und für weitergehende interdisziplinäre und flankierende Hilfen motiviert werden. Das Projekt möchte zu einem gelungenen Start in einen neuen Lebensabschnitt von Familien mit Neugeborenen beitragen.

Wenn die Familie aufgrund des Anschreibens im Willkommensbrief rückmeldet, dass sie einen Besuch möchte, findet an dem vorgeschlagenen Termin ein Hausbesuch statt. Wenn keine Bestätigung der Besuchsanfrage erfolgt, wird die Familie nicht besucht, und auch nicht erneut kontaktiert. Wichtig ist, dass es sich um ein freiwilliges Angebot handelt, das die Eltern ohne nähere Begründung auch ablehnen können.

Es gibt auch die Option, dass die Familie in die *KoKi*-Stelle kommen kann, und dort ein Gespräch stattfindet, bei dem auch die „Herzlich-Willkommen-Tasche“ überreicht wird.

Die „Herzlich-Willkommen-Tasche“ beinhaltet:

- Elterninformationsbroschüre „Das Baby“
- Die Broschüre „Stark durch Bindung“
- Ein Schmusetier mit *KoKi*-Aufdruck
- Ein Kinderbuch
- Flyer und Infomaterial zum Beispiel vom Familientreffpunkt MiniMax, den Schwangerschaftsberatungsstellen, der Familienoase u. v. m.

Der Hausbesuch erfolgt in der Regel ca. 6-8 Wochen nach der Geburt des Kindes. Der Besuch der *KoKi*-Stelle ist freiwillig und unterliegt der Schweigepflicht. Eine Weitergabe von Daten ist ausschließlich mit Einwilligung der Eltern möglich oder beim Vorliegen einer akuten Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.

Beim Besuch wird durch die Mitarbeiterin Frau Riedel das Angebot der *KoKi*-Stelle vorgestellt, es sollen Fragen, die die Familie um die Geburt und zur Kindererziehung

hat, beantwortet werden. Auch weitere geeignete Hilfen oder Angebote für die jeweilige Familie im Landkreis sollen besprochen werden.

Die Angebot- und Vorgehensweise bei den Baby-Willkommensbesuchen wird immer wieder den aktuellen Gegebenheiten angepasst und ist somit variabel.

#### **4. 2. 5. Landsberger Eltern ABC**

Das Landsberger Eltern-ABC ist ein Kooperationsprogramm der SOS-Beratungsstellen Landsberg, des Gesundheitsamts und des Amts für Jugend, Familie, Soziales und Bildung, Landsberg (hier seit September 2017 von *KoKi*).

Es ist ein Elternbildungsprogramm für werdende Mütter und Väter sowie Eltern mit Babys und Kleinkindern im Landkreis Landsberg am Lech und soll Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe durch verschiedene Kursbausteine, Vorträge sowie die Familienfibel, unterstützen.

Das Landsberger Eltern-ABC begleitet Eltern, die ihr erstes Kind bekommen, in der Phase des Familienstarts bis zum dritten Geburtstag des Kindes. Im Jubiläumsjahr 2018, in dem das Landsberger-Eltern ABC seit 10 Jahren bestand, wurden, zusätzlich auch einzelne Vorträge für Schulkinder/Jugendliche angeboten.

- Die insgesamt 26 thematisch verschiedenen Kursbausteine/Vorträge wurden in Landsberg und Kaufering angeboten, seit Corona nur noch in Landsberg an zwei verschiedenen Orten.
- Basierend auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen u.a. der Entwicklungspsychologie, insb. der Säuglings- und Bindungsforschung, der Familiensystemtherapie und der Erwachsenenbildung, stellen erfahrene Referent(Innen) und Fachkräfte des Landkreises ein umfangreiches Angebot zu Themen der Schwangerschaft, der Erziehung, der Entwicklung der Kinder, zu Partnerschaft und Familienklima (zum Beispiel Säuglingsernährung, Trotzalter, Regeln und Rituale, kindgerechte Sprache, Umgang mit Medien) zur Verfügung.
- Mütter und Väter erfahren innerhalb der Kursbausteine unter anderem, wie sie angemessen mit Konflikten und Stress umgehen und ihren Kindern ein gutes Vorbild für den Umgang mit Spannungen sein können.
- Die Inhalte werden praxisnah, alltagstauglich und dem Lebensalter des Kindes angepasst vermittelt, theoretische Informationen wechseln mit praktischen Übungen ab.
- Die Teilnahme an den Kursbausteinen und Vorträgen ist kostenlos und bedarf keiner Anmeldung, Säuglinge und Babys dürfen mitgebracht werden.
- Erstellern aus dem Landkreis erhalten - bei Vorlage von Geburtsurkunde und Personalausweis - einen Bonus je Kursbaustein. Damit soll ein möglichst regelmäßiger Besuch der Veranstaltungen erreicht werden und gleichzeitig die elterliche Erziehungsleistung Wertschätzung erfahren.

Um eine wohnortnahe Versorgung zu ermöglichen, besteht für Kinderkrippen, Gemeinden, Institutionen oder Vereine die Möglichkeit „Bausteine auf Bestellung“ für sich vor Ort anzufordern.

Nähere Informationen hierzu unter:

[kontakt@landsberger-eltern-abc.de](mailto:kontakt@landsberger-eltern-abc.de).

*Kontaktdaten:*

*Amt für Jugend und Familie Landsberg*

*Petra Riedel*

*KoKi-Stelle*

*Justus-von-Liebig-Str. 3*

*86899 Landsberg am Lech*

*Tel: 08191 / 129 - 1260*

*Im Internet: [www.landsberger-eltern-abc.de](http://www.landsberger-eltern-abc.de)*

#### **4. 2. 6. HELB**

HELB ist ein niederschwelliges Unterstützungsangebot für Familien mit dem Ziel, Kompetenzen von Familien im Alltagsbereich zu stärken. Die Familien erhalten professionelle Anleitung in folgenden Bereichen:

Organisation eines strukturierten Tagesablaufs, Förderung und Vermittlung von Haushaltführungskompetenzen, zum Beispiel Grundversorgung von Kindern, Ernährung, Alltagsorganisation, altersgemäße Beschäftigung von Kindern, Umgang mit vorhandenen finanziellen Mitteln, Zubereitung von gesundem Essen.

Ausgebildete Hauswirtschaftsmeisterinnen oder Dorfhelferinnen betreuen die Familie. Ihr Einsatz wird je nach Bedarf individuell und flexibel festgelegt. In der Regel kommen sie einmal pro Woche für 3 Stunden. Der Einsatz wird fachlich durch regelmäßige Gespräche zwischen Projektleitung und Fachkraft unterstützt.

HELB wird im Regelfall über den Allgemeinen Sozialen Dienst eingesetzt, über *KoKi* kann es aber auch im Sinne einer kurzfristigen Entlastung (bis zu 3 Monaten) für Familien mit besonderen Lebenssituationen, zum Beispiel bei Mehrlingsschwangerschaften oder Schreibabys, zeitnah eingesetzt werden.

HELB ist ein Training für Mütter/Familien und soll Hilfe zur Selbsthilfe geben.

#### **4. 2. 7. Familienpaten**

Das Projekt der Familienpaten ist ein vom „Netzwerk Familienpaten Bayern“ entwickeltes Konzept, das an insgesamt 63 bayerischen Standorten installiert ist. Hier werden engagierte Bürger/innen, die ehrenamtlich tätig sein möchten, geschult und im Anschluss an Familien vermittelt, die vorübergehend vor einer besonderen, herausfordernden Situation im Familienalltag stehen.

In Landsberg am Lech wurde dies in Kooperation von *KoKi*, der Familienoase e.V. und k.e.b. (Koordinationsstelle engagierter Bürger) ins Leben gerufen. Die hauptamtliche Koordinatorin ist örtlich im Familienzentrum Familienoase angestellt, die Finanzierung wird u.a. von *KoKi*-Fördergeldern getragen. Start des Projektes war im März

2015 mit der ersten Ausbildung von Ehrenamtlichen. Seitdem findet jährlich eine Schulung statt. Im Schnitt sind pro Jahr ca. 12 Paten/innen für etwa 20 Familien im Einsatz, neue Paten/innen werden jährlich geschult.

#### **4.2.8. KoKi-Café**

In einem Kooperationsprojekt mit der Familienoase Landsberg wurde im April 2023 das *KoKi-Café* ins Leben gerufen. Die *KoKi*-Stelle konnte anfangs zwei Mal im Monat das Café der Familienoase nutzen, um Eltern eine Austauschmöglichkeit unter fachlicher Anleitung zu bieten. Eine GFB (Familien-Kinderkrankenschwester) gibt einen Input und geht auf die Fragen der Eltern ein. Die Themen beziehen sich auf das erste Lebensjahr. Gedacht ist dieses niederschwellige Angebot für Eltern, deren Hebamme nicht mehr zu Besuch kommt und die weitere Fragen haben. Auch als Vernetzung unter den Eltern, die während Corona sehr isoliert waren, ist es zu nutzen. Eine Mitarbeiterin der *KoKi*-Stelle nimmt bei Bedarf teil, so dass die Stelle bekannter wird und Bedarfe in Erfahrung gebracht werden können. Durch die gute Akzeptanz werden die Termine ab Februar 2024 wöchentlich angeboten, und auf Kinder bis zum zweiten Lebensjahr ausgedehnt.

### **5. Schnittstellenmanagement zu anderen Fachbereichen des Amtes für Jugend, Familie, Soziales und Bildung**

Die *KoKi*-Fachkraft arbeitet im präventiven Bereich des Kinderschutzes. Die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII bzw. Sicherstellung der Gefahrenabschätzung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII erfolgt durch die Bezirkssozialarbeit - BSA.

Die detaillierte Vorgehensweise im Zusammenhang mit Abklärungen nach § 8a SGB VIII ist näher geregelt in der Dienstanweisung des Landkreises Landsberg am Lech zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII durch das Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung.

Im günstigen Fall erfolgt eine Vermittlung von *KoKi* an andere Fachstellen und deren konkrete Hilfsangebote. Alternativ wird bei einem weitergehenden Betreuungsbedarf der Kontakt zu einer Beratungsstelle oder an andere Angebote im Netzwerk und somit einem Kooperationspartner der Koordinierenden Kinderschutzstelle hergestellt. Dahingehend ist eine Entwicklung von Standards bzgl. der Zusammenarbeit und Übergangsmodalitäten notwendig.

Basis in der Zusammenarbeit von *KoKi* und Familien ist die Freiwilligkeit. Eltern müssen also immer selbst entscheiden, ob sie die Beratung und kurzzeitige Begleitung möchten.

An andere Fachkräfte dürfen personenbezogene Daten nur mit einer Schweigepflichtentbindung der Familie übermittelt werden. Lediglich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung oder eine akute Kindeswohlgefährdung stellt eine Ausnahme dar. In diesen Fällen können und müssen die Daten auch ohne Einverständnis, in der Regel

aber mit Kenntnis der Eltern an andere Stellen weitergegeben werden. Zur Sicherstellung der Vertretung innerhalb *KoKi* werden Beratungen mit mehrfachen Terminen und Frühe Hilfen von *KoKi* elektronisch erfasst.

Im Folgenden werden die verschiedenen Schnittstellen in der Zusammenarbeit zwischen *KoKi* und den Fachdiensten im Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung Landsberg am Lech erläutert.

## **5. 1. Vermittlung von (werdenden) Eltern zwischen Bezirkssozialarbeit (BSA) und *KoKi***

### **5. 1. 1. Die BSA vermittelt an *KoKi***

Die BSA kann in der Beratung von Schwangeren und Familien mit Kindern bis zu drei Jahren bei Bedarf zu einer Kontaktaufnahme zur Koordinierenden Kinderschutzstelle raten. Ob diese tatsächlich zu Stande kommt, bleibt in der Regel dabei immer in der Verantwortung der Eltern. Die Mitarbeiter der BSA bekommen keine Rückmeldung von *KoKi*, ob eine Kontaktaufnahme stattfand, es sei denn, eine entsprechende Schweigepflichtentbindung liegt vor. Die Rückkoppelung mit der BSA erfolgt grundsätzlich mit Wissen der Eltern. Bei Bedarf und auf Wunsch der Eltern wird die BSA ein Übergabegespräch organisieren.

### **5. 1. 2. *KoKi* vermittelt an die BSA**

Ist es für (werdende) Eltern notwendig und- /oder gewünscht, mit dem Fachdienst BSA Kontakt aufzunehmen, erfolgt eine Vermittlung durch *KoKi*.

*KoKi* informiert Eltern bei Bedarf umfassend über die Maßnahmen des Jugendamtes bei Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII). Eltern werden auf Wunsch bei der Vermittlung und ersten Kontaktaufnahme zur BSA begleitet und unterstützt. Die BSA prüft dann ihre Zuständigkeit.

Sollte sich nach der Überprüfung kein Bedarf an einer Hilfe zur Erziehung ergeben oder sich die Eltern gegen eine solche Hilfe entscheiden, wird in Kooperation mit der BSA und den Eltern geklärt, ob weiter Beratung und Unterstützung durch die *KoKi* erfolgt, sofern die Eltern damit einverstanden sind.

Bis zu einer Fallübernahme durch die BSA bleibt die Fallzuständigkeit und Fallverantwortung bei *KoKi*.

### **5. 1. 3. Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung**

Ergeben sich im Verlauf einer *KoKi*-Begleitung oder von *KoKi* installierten Hilfe (Frühe Hilfe, HELB) Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, wird das Gefährdungsrisiko im Rahmen des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII von den *KoKi*-Fachkräften eingeschätzt und die Meldung an die BSA unter Einbezug der Teamleitung von *KoKi* vorbereitet.

Mit der Familie soll, soweit das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet ist, offen thematisiert werden, warum Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen und weshalb eine Meldung an die Bezirkssozialarbeit erfolgen muss.

Die Meldung erfolgt nun unverzüglich schriftlich an die Teamleitung der BSA, bestenfalls unter Einbezug der Eltern.

Werden im umgekehrten Fall der BSA Anhaltspunkte gemäß § 8a bekannt, so obliegt die Überprüfung der Meldung der BSA.

Im weiteren Verlauf kann die BSA bei KoKi im Rahmen der Abklärung des Gefährdungsrisikos eine Auskunft über die Einschätzung der GFB einholen.

Der Aufgabenbereich der Frühen Hilfe ist entsprechend dem Kompetenzprofil bei dieser Konstellation im Hilfeplan genau zu definieren. Die Fallverantwortung und Fallsteuerung bleibt bei der BSA.

Die Arbeit im Tandem (SPFH und GFB) ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Ein Clearing über die GFB ist nicht vorgesehen.

## **5. 2. Vermittlung von (werdenden) Eltern zwischen anderen Fachdiensten, zum Beispiel Adoptionswesen, PKD, Trennungs- und Scheidungsberatung, Kindertagespflege Beistandschaft/ Vormundschaft/ UVG und KoKi**

Eltern können bei Bedarf und Interesse an die jeweiligen oben aufgeführten Dienste weitervermittelt werden und diese auch umgekehrt an die *KoKi*. Die Kontaktaufnahme und ggf. Datenübermittlung geschieht auf Wunsch der Eltern zum Beispiel in einem gemeinsamen Gespräch. Auch hier gilt, dass personenbezogene Daten nur mit einer Schweigepflichtentbindung der Familie an andere Fachkräfte übermittelt werden dürfen.

Eine gute Kooperation zwischen *KoKi* und den verschiedenen Fachdiensten des Amtes für Jugend, Familie, Soziales und Bildung in Landsberg am Lech ist ebenso notwendig, wie ein einheitliches Vorgehen.

Der regelmäßige Austausch zwischen den Fachdiensten und *KoKi* wird angestrebt, um Informationen weiterzugeben, und weitere Schritte zu klären, oder Fallberatungen durchzuführen.

Da in Landsberg am Lech die einzelnen Fachdienste des Jugendamtes in verschiedenen Gebäuden untergebracht sind, ist es wichtig, erforderliche Kommunikationsstrukturen zu nutzen, bzw. weiter auszubauen, um den notwendigen Informationsfluss am Laufen zu halten. Von *KoKi* wird angestrebt, ein Gespräch pro Jahr mit den Mitarbeitern des Fachdienstes für Beistandschaften/Amtsvormund- und Pflegschaften/Unterhaltsvorschuss, sowie der Kindertagespflege zu führen.

Die fachliche Vernetzung findet im Einzelfall statt (siehe Datenschutz), die Flyer von *KoKi* werden ausgelegt und von den Fachstellen an Familien weitergegeben.



## **6. „Frühe Hilfen“ im Landkreis Landsberg am Lech - Angebote der Netzwerkpartner**

„Frühe Hilfen“<sup>2</sup> bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0 bis 3-Jährigen. Die Entwicklungsmöglichkeiten von Eltern und Kindern in Familie und Gesellschaft sollen frühzeitig und nachhaltig verbessert werden und insbesondere ein Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern geleistet werden.

Frühe Hilfen tragen durch alltagspraktische Unterstützung zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und halten Angebote und Maßnahmen vor, die der universellen/primären Prävention zuzurechnen sind, also sich im Sinne der Gesundheitsförderung an alle (werdenden) Eltern richten.

Zusätzlich wenden sie sich im Rahmen der selektiven/sekundären Prävention insbesondere an Familien in Problemlagen. Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes sollen dadurch frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Die Frühen Hilfen basieren auf multiprofessioneller Kooperation und beziehen bürgerschaftliches Engagement und Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit ein. Insbesondere eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und sozialen Diensten, die sich an Familien mit Kindern richten, wird als zentral für die praktische Umsetzung von Frühen Hilfen angesehen. Die fachlichen Voraussetzungen einer einzelnen Profession können die Anforderungen von Frühen Hilfen nicht abdecken, sie sind zwingend interdisziplinär und sie setzen systematische interdisziplinäre Strukturen und geregelte Kooperationswege voraus.

In Landsberg am Lech steht die *KoKi* mit allen angeführten Netzwerkpartnern regelmäßig in Kontakt: es erfolgt mindestens 1 x jährlich ein Gespräch mit den einzelnen Netzwerkpartnern, und diese werden zu den jährlich stattfindenden „Runden Tischen“ eingeladen. In der Fallarbeit gibt es auf Wunsch der Eltern einen engen Austausch bzw. bei Bedarf gegenseitige Weitervermittlung, und die jeweiligen Flyer werden gegenseitig ausgelegt.

### **6. 1. Familienoase Landsberg e. V.**

Das Familienzentrum "Familienoase" ist ein Kontakt- und Kommunikationsort in Landsberg – ein offener Treff für alle Frauen, Männer und Kinder mit vielen Angeboten für die gesamte Familie, überwiegend organisiert von ehrenamtlichen und ergänzt von hauptamtlichen Mitarbeitern.

Hier gibt es Raum für Familien, um Kontakte zu anderen Familien zu knüpfen, Erfahrungen auszutauschen, an Kursen teilzunehmen oder die bestehenden Angebote zu nutzen.

Der Schwerpunkt der Familienoase liegt darin, Eltern im Erziehungsalltag zu begleiten und zu unterstützen und dabei bedarfsorientierte Arbeit, die sich aktuell nach den Erfordernissen der Besucher richtet, anzubieten. D.h. die Angebote werden flexibel, veränderbar und einrichtungsübergreifend, oft auch in Kooperation mit anderen Stellen, erstellt.

#### Angebot:

- Offenes Familiencafé mit Kinderspielbereich
- KoKi-Café
- Baby- und Spielgruppen
- Secondhand „Klamottenkiste“ rund ums Kind
- Kursangebote und Vorträge
- Verleih von Fachbüchern und Tragesystemen
- Anmietung der Räumlichkeiten
- Angebote für Kinder und Jugendliche
- Erstberatung bei Alltagsproblemen und bei Bedarf Weitervermittlung an andere Institutionen
- Netzwerk Familienpaten Bayern

#### Kontaktdaten:

*Familienoase Landsberg am Lech e. V.  
Waldheimer Straße 11  
86899 Landsberg am Lech  
Tel: 08191/4289363  
Im Internet: [www.familienoase.org](http://www.familienoase.org)*

## **6. 2. Kinderbüro (Frau & Beruf plus e.V.)**

Das Kinderbüro Landsberg (Träger Frau und Beruf plus e.V.) bietet qualifizierte Kinderbetreuung bei besonderem Betreuungsbedarf und zu besonderen Betreuungszeiten (Ferien) an und ist Kooperationspartner der Grundschulen im Bereich der gebundenen Ganztagesklassen. Das bis Sommer 2022 angebotene Projekt „Daheim gesund werden“ wurde wegen mangelnder Nachfrage eingestellt.

Das Angebot im Kinderbüro Landsberg am Lech umfasst nun:

- **Betriebliche Kinderbetreuung in den Ferien**  
In Zusammenarbeit mit regionalen Betrieben werden Lösungen für betriebliche Ferienkinderbetreuung entwickelt.
- **Kooperationspartner im Rahmen der gebundenen Ganztagesklassen**  
In Zusammenarbeit mit den Grundschulen in Landsberg, die Ganztagesklassen anbieten und der Regierung von Oberbayern koordiniert der Verein Frau und Beruf plus e.V. den Einsatz von externen Mitarbeiterinnen in den gebundenen Ganztagesklassen.



*Kontaktdaten:*  
Kinderbüro Landsberg am Lech  
Vorderer Anger 208  
86899 Landsberg  
Tel: 08191 / 42829 - 71  
Fax: 08191 / 42829 - 72  
Im Internet: [www.kinderbuero-landsberg.de](http://www.kinderbuero-landsberg.de)

## **6. 3. Familien- und Beratungszentrum Landsberg vom SOS-Kinderdorf Ammersee-Lech e. V.**

### **6. 3. 1. SOS-Interdisziplinäre Frühförderstelle Landsberg**

#### Hilfe für Eltern mit Schreibabys und Babys mit anderen Regulationsstörungen

Die Interdisziplinäre Frühförderstelle des SOS-Kinderdorfes hat als Angebot im Bereich der Frühen Hilfen eine sogenannte „Schreibabysprechstunde“ eingerichtet.

Das Angebot wendet sich an alle Familien mit Kindern im Baby- und Kleinkindalter mit Regulationsstörungen.

Themen der Beratung sind:

- Schlafstörungen
- Fütter- und Essprobleme
- chronische Unruhe, Spielunlust oder Passivität
- Trennungängste und Klammern
- übermäßige Wut- und Trotzanfälle

#### Frühförderung

Frühförderstellen sind offene Anlaufstellen für Familien, die sich Sorgen um die Entwicklung ihrer Kinder machen, oder denen von fachlicher Seite Frühförderung empfohlen wurde. Dort wird Kindern von 0 bis 6 Jahren und ihren Familien Hilfe bei folgenden Problemen angeboten:

- Regulations- und Bindungsstörungen
- Gefährdung in der Entwicklung, zum Beispiel bedingt durch eine Frühgeburt oder schwierige Familienverhältnisse
- Entwicklungsverzögerungen in der Motorik, Sprache, Wahrnehmung oder anderen Bereichen
- Besonderheiten im Verhalten, die sich etwa durch Aggression, Ängste oder verschiedene Anpassungsschwierigkeiten äußern können
- Integrationsschwierigkeiten im Kindergarten
- Konzentrationsmangel oder Teilleistungsstörungen
- bestehende oder drohende Behinderung

Die Frühförderstelle bietet umfassende Entwicklungseinschätzung und auch Hausbesuche an und ist interdisziplinär aufgestellt, d. h., dass verschiedene Fachdisziplinen (psychologisch-pädagogische, heilpädagogische, physiotherapeutische, sprachheiltherapeutische und ergotherapeutische) zusammenarbeiten.

Ein integrativer Fachdienst in den Kindergärten gehört ebenso zum Angebot.

### MiniMax

Der SOS- Interdisziplinäre Frühförderstelle angegliedert ist der Familien-Treffpunkt MiniMax, eine offene Begegnungsstätte mit folgendem Programm:

- Verschiedene Spielgruppen
- Kurse
- Elterncafe
- kostenloser Deutschkurs für Frauen mit Kinderbetreuung.

#### Kontakt Daten:

*Familien- und Beratungszentrum*

*Spöttinger Straße 4*

*86899 Landsberg am Lech*

*Tel: 08191 / 91189 - 0*

*Fax: 08191 / 91189-200*

*Im Internet: [www.sos-bs-landsberg.de](http://www.sos-bs-landsberg.de)*

## **6. 3. 2. SOS-Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern**

Die Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern ist Ansprechpartner für alle Familien aus dem Landkreis Landsberg. Psychologische und pädagogische Fachkräfte beraten Kinder, Jugendliche und Eltern die Sorgen haben oder unter Konflikten leiden. Sie erhalten unter anderem Unterstützung bei Fragen der Erziehung, Schulproblemen, Entwicklungsauffälligkeiten, bei Problemen mit Eltern, Geschwistern oder Freunden. Auch bei Trennungs- und Scheidungsproblemen oder Schwierigkeiten in der Patchwork-Familie sind die Fachkräfte für die Familien da. Dabei muss es sich nicht immer um schwerwiegende Probleme oder akute Krisen handeln - auch bei alltäglichen Fragestellungen dürfen Kinder, Jugendliche und Eltern sich an die Beratungsstelle wenden. Die Fachkräfte suchen mit den Betroffenen nach Hintergründen und entwickeln mit ihnen zusammen sinnvolle Lösungen. Neben Gesprächen können auch praktische Übungen und neue Strategien zur Problemlösung angeboten werden. Selbstverständlich unterliegen die Beratungen der Schweigepflicht. Sie sind für alle Ratsuchenden kostenlos.

### Angebote:

- Beratung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (von 0 – 27 Jahre)
- Beratung für Eltern
- Trennung- und Scheidungsberatung

- Gruppenberatung
- Telefonberatung
- Elternkurse für verschiedene Altersgruppen
- KIB: Kinder im Blick – Kurse
- Präventions- und Netzwerkarbeit

*Kontaktdaten:*

*Familien- und Beratungszentrum  
Spöttinger Straße 4  
86899 Landsberg am Lech  
Tel: 08191 / 91189 - 0  
Fax: 08191 / 91189-200  
Im Internet: [www.sos-bs-landsberg.de](http://www.sos-bs-landsberg.de)*

### **6.3.3. Elterntalk**

Seit November 2015 wird das kostenlose Präventionsangebot "ELTERNTALK" durch die Standortpartner Amt für Jugend und Familie, Soziales und Bildung und SOS Kinderdorf Ammersee-Lech für den Landkreis Landsberg angeboten.

Elterntalk findet in Landsberg am Lech inzwischen mit 8 Moderatorinnen in unterschiedlichen Sprachen z.B. Italienisch, Russisch, Estnisch, Lettisch, Polnisch, Englisch und Arabisch statt.

In den Talks tauschen sich die Eltern zu den Themen Medien, Konsum, Erziehung und gesundes Aufwachsen in Familien (Suchtvorbeugung) aus.

Mütter und Väter laden interessierte Eltern aus dem Freundes- und Bekanntenkreis zu sich ein, um sich über Erziehungsfragen auszutauschen. Oder Eltern treffen sich in privater Runde an einem gemütlichen Ort in Wohnortnähe (z.B. Familientreffpunkt MiniMax). Moderiert werden die Gesprächsrunden von ehrenamtlich tätigen Müttern und Vätern. Diese Moderatorinnen und Moderatoren werden für ihre Aufgabe bei ELTERN-TALK geschult.

Mit diesem niedrigschwelligen Ansatz basierend auf dem Prinzip "Hilfe zur Selbsthilfe" werden Eltern aus allen Teilen der Bevölkerung erreicht. Allein im Jahr 2019 kamen die Gäste aus 98 verschiedenen Kulturkreisen - ELTERNTALK spiegelt die Vielfalt unserer Gesellschaft. Die Talks finden in verschiedenen Sprachen in derzeit 48 Landkreisen und kreisfreien Städten in Bayern statt. Seit dem Beginn der Corona-Pandemie bietet ELTERNTALK zudem ELTERNTALK#online an, um Familien in ihrem herausfordernden Erziehungsalltag auch in diesen besonderen Zeiten zu begleiten.

ELTERNTALK ist ein Projekt der Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e.V. und wird aus den Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege gefördert, und ist für Eltern mit Kindern bis 18 Jahre gedacht.

Weiterführende Informationen unter: <https://www.elterntalk.net/>

Kontaktdaten:

SOS-Kinderdorf Ammersee-Lech, Familien- und Beratungszentrum Landsberg  
Familientreffpunkt Minimax  
Frau Alexandra Teubner-Brown,  
Tel. 08191/911890  
E-Mail: [Alexandra.Brown@sos-kinderdorf.de](mailto:Alexandra.Brown@sos-kinderdorf.de)

### **6.3.4. Fachstelle SeM – für Opfer von sexualisierter Gewalt im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter**

Die im Oktober 2016 gegründete Fachstelle SeM, die Opfer sexueller Gewalt oder Missbrauchs beraten hat, wurde im Juni 2023 aufgelöst. Dieses Angebot gibt es seitdem bei SOS nicht mehr.

## **6. 4. Schwangerschaftsberatungsstellen**

Im Landkreis Landsberg am Lech gibt es verschiedenen Stellen, die bei Schwangerschaftsfragen informieren und unterstützen.

Die Beratungsstellen beraten in schwierigen Situationen in der Schwangerschaft und rund um die Geburt, sie unterstützen bis zum 3. Lebensjahr des Kindes. Die staatlich anerkannten Stellen bieten auch die gesetzlich vorgeschriebene Beratung bei einem Schwangerschaftskonflikt nach § 219 StGB an. Themen:

- Rechtliche Regelungen wie Mutterschutz, Elternzeit, Sorgerecht, Unterhaltsanspruch, Elterngeld, Betreuungsgeld, Kindergeld, Kindergeldzuschlag, Landeserziehungsgeld, Wohngeld, Bürgergeld
- Elternschaft/Partnerschaft/Familienplanung
- Gesundheit
- psychosoziale Beratung bei Pränataldiagnostik
- Frühgeburt/Fehl-oder Totgeburt
- Kinderwunsch
- Verhütung/Sexualität
- Vertrauliche Geburt/ Adoption
- Netzwerkarbeit

Den SSB stehen (unterschiedliche) staatliche und kirchliche Stiftungsgelder (zum Beispiel Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“) zur Verfügung.

### **6. 4. 1. Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen**

Der Sozialdienst katholischer Frauen bietet auch EPB (Entwicklungspsychologische Beratung), integrative Säuglings-und Kleinkindberatung und Kursangebote zur Stärkung der frühen Eltern-Kind-Beziehung an, sowie Erste-Hilfe-Kurse an Baby und Kleinkind.

Kontaktdaten:  
Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen  
Vorderer Anger 276  
86899 Landsberg  
Tel: 08191 / 478511  
E-Mail: [Landsberg@skf-augsburg.de](mailto:Landsberg@skf-augsburg.de)

Homepage: [www.skf-Schwangerenberatung.de](http://www.skf-Schwangerenberatung.de)

#### **6. 4. 2. Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen am Gesundheitsamt Landsberg am Lech**

Zusätzliche Angebote: Orientierungswohnung

Kontaktdaten:  
Landratsamt Landsberg am Lech, Gesundheit und Prävention – Außenstelle 16  
Postanschrift: Wiesenring 15, 86899 Landsberg am Lech  
Standort: Hauptplatz 8, 86899 Landsberg am Lech  
Tel. 08191 / 129 -1290, -1294, -1293, -1569, -1295 oder -1969  
E-Mail: [Schwangerschaftsberatung@LRA-LL.bayern.de](mailto:Schwangerschaftsberatung@LRA-LL.bayern.de)

Homepage: <https://www.soziales-gesundheit-landkreis-landsberg.de>

#### **6. 4. 3. Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen der Diakonie Fürstfeldbruck**

Kontaktdaten:  
Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen  
Diakonisches Werk FFB e. V.  
Römerstraße 33  
82205 Gilching  
Tel: 08105 / 77856  
Fax: 08105 / 778589  
E-Mail: [schwangerschaftsberatung@diakoniefb.de](mailto:schwangerschaftsberatung@diakoniefb.de)

Homepage: [www.schwangerenberatung.diakoniefb.de](http://www.schwangerenberatung.diakoniefb.de)

Die Diakonie bietet Eltern-Säugling-Kleinkindberatung und Schreibabyberatung nach Bedarf in der Außenstelle in Dießen in der Bahnhofstraße 16 an.

#### **6. 4. 4. Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen pro familia Landsberg am Lech**

Pro familia bietet eine Außensprechstunde in den AWO-Räumen in Landsberg an.

Kontaktdaten:  
pro familia Beratungsstelle Landsberg  
(Begegnungsstätte im AWO Seniorenzentrum)  
Beratungsstelle Landsberg  
Lechstraße 5  
86899 Landsberg am Lech  
Tel: 08141 / 354899  
E-Mail: [landsberg@profamilia.de](mailto:landsberg@profamilia.de)

#### **6. 4. 5. Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen DONUM VITAE Fürstentfeldbruck**

DONUM VITAE bietet Beratung in der Außenstelle in der Albert-Schweitzer-Straße 8 (VHS) in Kaufering an.

Kontaktdaten:  
DONUM VITAE in Bayern e. V.  
Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen  
Am Sulzbogen 56  
82256 Fürstentfeldbruck / Buchenau  
Tel. 08 141 / 18 067  
Fax 08 141 / 18 308  
E-Mail: [fuerstentfeldbruck@donum-vitae-bayern.de](mailto:fuerstentfeldbruck@donum-vitae-bayern.de)

Homepage: [www.fuerstentfeldbruck.donum-vitae-bayern.de](http://www.fuerstentfeldbruck.donum-vitae-bayern.de)

#### **6. 5. Hebammen**

Im Landkreis Landsberg gibt es derzeit ca. 35 freiberufliche Hebammen, die z.T. auch landkreisübergreifend arbeiten, und 23 Klinikhebammen im Klinikum Landsberg, die z.T. ebenso freiberuflich Nachsorge und Kurse anbieten.

Seit Oktober 2016 gibt es an der Landkreisgrenze in Schwabmühlhausen ein Geburtshaus. Frau Andrea Klinger, Hebamme, bietet hier (nach einer Pause, wieder ab Sommer 2023) allen Frauen aus dem näheren und weiteren Umkreis von Landsberg am Lech einen besonderen Ort für die Entbindung an.

Kontaktdaten:  
Andrea Klinger, Hebamme  
Geburtshaus Schwabmünchen  
Schützenstraße 3  
86853 Schwabmühlhausen  
E-Mail: [andrea-klinger@freenet.de](mailto:andrea-klinger@freenet.de)

Homepage: <https://www.hebammeklinger.de/>

Die Zusammenarbeit von *KoKi* mit den Hebammen im Landkreis Landsberg wird kontinuierlich fortgeführt. *KoKi* hat an Hebammenstammtischen teilgenommen, war zum Team der Klinikhebammen eingeladen und hat dort über die Arbeit und das Angebot von *KoKi* informiert.

2015, 2016 und 2022 fand jeweils ein Arbeitstreffen mit *KoKi* statt, zu dem alle Hebammen eingeladen wurden. Neben der detaillierten Darstellung der Aufgaben von *KoKi* sind hier Absprachen zur Zusammenarbeit von *KoKi* und den Hebammen allgemein getroffen worden. Die anwesenden Hebammen waren sehr interessiert an der Zusammenarbeit mit *KoKi* und werden das *KoKi*-Informationsmaterial an die Klientinnen verteilen, sowie die Infos an die Kolleginnen weitergeben.

Zusätzlich war *KoKi* 2017 und 2023 zu einem Hebammenstammtisch eingeladen, um die Arbeit der Frühen Hilfen vorzustellen, und die Zusammenarbeit weiter zu festigen.

Das Treffen mit der *KoKi*-Stelle fand nach einer zweijährigen Pause wegen Corona 2022 wieder bei *KoKi* statt. Es ist weiterhin angestrebt, 1 x pro Jahr ein Treffen von *KoKi* mit den Hebammen zu veranstalten.

Alle Hebammen sind auch immer zu allen Runden Tischen und weiteren Veranstaltungen von *KoKi* eingeladen.

## 6.6. Kindertagespflege

Seit Anfang Januar 2017 ist die Kindertagespflege wieder im Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung Landsberg am Lech verankert. Frau Cornelia Lang und Frau Lydia Böck, sind die zuständige Mitarbeiterinnen des Fachbereiches „Kindertagespflege“ im SG 45, „Kindergartenaufsicht, Kindertagespflege, Offene Ganztagschulen“. *KoKi* verweist alle interessierte Eltern bei Fragen zu Tagesmüttern, zur Platzvermittlung sowie interessierte Personen, die selbst Kindertagespflegeperson werden möchten, weiter.

In regelmäßigen Abständen finden Kooperationsgespräche zwischen *KoKi* und dem Fachbereich Kindertagespflege statt. Zudem finden in Zusammenarbeit jährliche Weiterbildungen und Schulungen für die Tagespflegepersonen statt.

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform im familiennahen Umfeld für Kinder im Alter bis 14 Jahren. Sie ist bei Kindern unter drei Jahren gleichrangig mit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Primär werden in der Kindertagespflege Kinder im Alter zwischen 0 bis 3 Jahren betreut.

Ziel ist es, ein übergreifendes Netzwerk im frühkindlichen Bereich im Landkreis Landsberg zu etablieren, so dass der gesetzliche Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz von den Kindertagesstätten als auch von der Kindertagespflege gemeinsam und auf einer qualitativ hochwertigen Basis erfüllt werden kann.

### Kontaktdaten:

Landratsamt Landsberg am Lech  
Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung  
Kindertagespflege  
Fr. Lydia Böck und Fr. Cornelia Lang



von-Kühlmann-Straße 15  
86899 Landsberg am Lech

Tel: 08191-129 -1580; -1819;

Fax: 08191-129 -5580; -5819;

E-Mail: [Lydia Boeck@Ira-Il.bayern.de](mailto:Lydia.Boeck@Ira-Il.bayern.de)

[Cornelia Lang@Ira-Il.bayern.de](mailto:Cornelia.Lang@Ira-Il.bayern.de)

## 7. Datenschutz im Netzwerk

Durch die Vernetzung zwischen Gesundheits- und Jugendhilfe entstehen viele Schnittstellen, wodurch der Bedarf an Austausch und Information steigt. Die rechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz sind dabei sehr vielfältig. Dies führt oftmals zur Verunsicherung der Netzwerkpartner. Die wichtigsten Grundprinzipien sind nachfolgend aufgeführt.

Elementare Grundsätze für den Umgang mit persönlichen Daten sind das Transparenzgebot, das Bestimmtheitsgebot sowie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Diese beinhalten Folgendes:

**Transparenzgebot:** Aufklärung über Art und Umfang der Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung, insbesondere Datenspeicherung und Datenweitergabe. Betroffene sollen möglichst zu jeder Zeit nachvollziehen können, was mit den von ihnen preisgegebenen oder über sie gespeicherten Informationen geschehen soll oder bereits geschehen ist.

**Bestimmtheitsgebot:** Strenge Zweckbindung der personenbezogenen Daten. Erhebungs- und Verwendungszweck sind klar und präzise zu bestimmen.

**Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:** Die Datenerhebung/-Verarbeitung/-Nutzung muss zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet, erforderlich (kein gleich geeignetes milderes Mittel vorhanden) und angemessen (Interessenabwägung) sein „<sup>6</sup> (S. 34).

### 7. 1. Datenerhebung

Die Erhebung von Daten und deren Verarbeitung muss in der Fallberatung für die Erfüllung des jeweiligen Zweckes geeignet, erforderlich und angemessen sein. Es gilt der Grundsatz „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“. Um eine gute Zusammenarbeit zwischen Hilfeempfängern und Helfern zu gewährleisten, sollte außerdem mit größtmöglicher Transparenz gearbeitet werden. Eine genaue Information der Klienten über die Datenerhebung- und Weitergabe ist geboten.

---

Fußnoten siehe Quellenverzeichnis

6



Die Vertrauensbeziehung zwischen Helfern und Klienten kann nur dann gelingen, wenn diese besonders geschützt wird, da sie auf einer Öffnung durch den Klienten in einem besonders sensiblen Bereich basiert.

Die Datenerhebung für die verschiedenen Fachbereiche ist gesetzlich geregelt, für die Jugendämter ist vor allem das SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz und hier die §§ 61 bis 65 SGB VIII relevant.

Seit 25.Mai 2018 sind alle Formulare/Schreiben mit denen personenbezogene Daten bei Betroffenen erhoben werden aufgrund der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) mit einem Hinweisblatt zum Datenschutz zu versehen. Zur Erstellung dieses Hinweisblattes steht eine besondere Vorlage zur Verfügung.

## **7. 2. Datenweitergabe**

### **Schweigepflicht nach § 203 StGB**

Der § 203 StGB, der den Bruch der Schweigepflicht, das heißt die unbefugte Weitergabe von im Rahmen der Berufsausübung erlangten Geheimnissen, unter Strafe stellt, gilt sowohl für Angehörige des Gesundheitsbereichs als auch für Akteure der Kinder- und Jugendhilfe (sowie für die anderen dort genannten Berufsgruppen). Die Schweigepflicht darf nur dann durchbrochen werden, wenn die Weitergabe ausdrücklich gesetzlich geregelt ist oder durch überwiegenden Schutz anderer Rechtsgüter gerechtfertigt erfolgt (insbesondere Schutz des Kindeswohls). Die Befugnis zur Offenbarung kann sich einerseits aus der Einwilligung der Betroffenen, andererseits aus gesetzlichen Offenbarungspflichten und -befugnissen ergeben. Für die verschiedenen Hilfesysteme und Professionen gelten unterschiedliche spezifische Datenschutzvorschriften. Im Folgenden erfolgt eine Auswahl der wichtigsten Ausnahmen von der Schweigepflicht, die für alle Berufsgruppen, die unter die Schweigepflicht nach § 203 StGB fallen, gelten.

Weitergabe personenbezogener Daten ist v. a. in folgenden Fällen zulässig:

#### **Weitergabe mit Einwilligung:**

Mit Kenntnis und Einwilligung der Betroffenen ist eine Weitergabe personenbezogener Daten datenschutzrechtlich zulässig.

Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist (vergleiche Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz, § 4a Abs. 1 Satz 3 Bundesdatenschutzgesetz). Der Betroffene ist auf den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung bzw. der Weitergabe sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der

Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen (vergleiche Art. 15 Abs. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz, § 4a Abs. 1 Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz). Eine pauschale Einwilligung („Blankoermächtigung“) ist nicht wirksam“<sup>6</sup> (S. 34/35).

### **Weitergabe ohne Einwilligung/ Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB):**

„Droht einem Kind oder Jugendlichen eine akute Gefahr, hat der Schweigepflichtige aufgrund des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) die Möglichkeit, sein Wissen notfalls auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten weiterzugeben, wenn die Gefahr nicht anders beseitigt werden kann. Die einzelnen Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes sind dabei sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren. Bei der notwendigen Rechtsgüterabwägung überwiegt dabei regelmäßig das Kindeswohl (vor allem Leib und Leben) wesentlich. Wenn sich trotz gewichtiger Anhaltspunkte später herausstellen sollte, dass eine Gefährdung des Kindeswohls tatsächlich nicht vorlag, besteht dennoch Straffreiheit (sogenannter Erlaubnistatbestandsirrtum). Entscheidend ist der Kenntnishorizont zum Entscheidungszeitpunkt (Ex-ante-Beurteilung) und nicht die wissende Sicht im Nachhinein (Ex-post-Beurteilung). Die „Anforderungen an die Prognose hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit einer tatsächlichen Kindeswohlgefährdung“ sind „umso geringer, je gewichtiger die Anhaltspunkte und insofern die Risiken [insbesondere je gravierender der zu erwartende Schaden] für das betroffene Kind bzw. des Jugendlichen sind.“ In jedem Fall ist eine fachliche Entscheidung für den jeweiligen Einzelfall erforderlich.

Auch hier gilt bei der Datenweitergabe das Transparenzgebot, das heißt, die Weitergabe der Daten soll grundsätzlich mit Wissen der Betroffenen erfolgen, soweit der Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch nicht gefährdet wird.

### **Art. 14 Abs. 3 und Abs. 6 GDVG:**

Um insbesondere für Gesundheitsämter, Ärzte sowie Hebammen und Entbindungspfleger mehr Handlungs- und Rechtssicherheit zu schaffen, wurde in Bayern im Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) ein zusätzlicher Rechtfertigungsgrund in Art. 14 Abs. 3 und 6 GDVG normiert (Näheres hierzu siehe Ziffer 2.3.4.).

### **Bundeskinderschutzgesetz: § 4 Abs. 3 KKG:**

Im Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG), das zum 01.01.2012 in Kraft getreten ist, werden im § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz - KKG ebenfalls Regelungen zur Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdungen getroffen. In § 4 Abs. 3 KKG ist dabei auch eine Befugnisnorm zur Information des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung enthalten.

Bei Unsicherheiten besteht vor allem die Möglichkeit der anonymisierten Beratung. Hilfestellung bei der Einschätzung der Gefährdungslage, insbesondere beim Erkennen

---

Fußnoten siehe Quellenverzeichnis

6

von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und den richtigen Umgang damit gibt ferner die mit Förderung des StMAS als bayernweite Anlaufstelle eingerichtete Kinderschutzambulanz am Institut für Rechtsmedizin der LMU München.

Um für die handelnden Akteure nachhaltig Handlungssicherheit zu schaffen, sollten insbesondere zu dieser Fragestellung die interdisziplinären Kinderschutznetzwerke vor Ort generelle Verfahrensabsprachen zum Umgang mit und zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen treffen“<sup>6</sup> (S. 36/37)

## 8. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit von *KoKi* soll vor allem den Bekanntheitsgrad bei Eltern und Familien steigern, und Hemmschwellen abbauen. Die *KoKi* und deren Aufgaben werden den Familien erklärt, über das Angebot wird informiert, und die *KoKi*-Stelle als solches präsentiert. Gleichzeitig wird die Arbeit des Jugendamtes positiv in einer erweiterten Facette dargestellt.

Entsprechend den Förderrichtlinien<sup>3</sup> werden die Tätigkeiten und Aufgaben der *KoKi* immer wieder medienwirksam präsentiert. Auf allen Briefköpfen, Flyern und Materialien der Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Kennzeichnung der Räumlichkeiten wird das vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales entwickelte *KoKi*-Logo verwendet und an geeigneten Stellen auf die Internetseite [www.stmas.bayern.de](http://www.stmas.bayern.de) hingewiesen, auf der weitere und aktuelle Informationen eingestellt sind. Durch diese, bayernweit einheitliche Darstellung wird ein hoher Wiedererkennungswert geschaffen.

### 8. 1. Presse

Bei Veranstaltungen oder Aktionen wird die Pressearbeit für öffentlichkeitswirksame Werbung und Informationen über *KoKi* genutzt. Im Landratsamt Landsberg am Lech gibt es eine Pressestelle, die bei Veranstaltungen anwesend ist, und mit der lokalen Presse zusammenarbeitet.

Termine werden im Vorfeld veröffentlicht, und im Nachhinein erfolgt eine Berichterstattung, wenn beispielsweise ein Fachvortrag oder ein Runder Tisch für die Netzwerkpartner stattgefunden hat. Neben Flyern für die Netzwerkpartner und persönlichen Einladungen wird *KoKi* auch über lokale Printmedien wie „Jezza“, „Landsberger Tagblatt“, „Landsberg Extra“, „Kreisbote“ oder „Landsberg aktuell“ und „Mein Landkreis“, beworben. So gab es seit Bestehen von *KoKi* immer wieder Artikel, zum Beispiel über die Baby-Willkommensbesuche, die Aktionstage „Junges Stadtleben“, die Familienpaten, das Landsberger-Eltern-ABC, sowie weitere Veranstaltungen, bei denen *KoKi* mitgewirkt und informiert hat.

---

Fußnoten siehe Quellenverzeichnis

<sup>6</sup>

<sup>3</sup>

## 8. 2. Werbematerialien

Zur Erweiterung des Bekanntheitsgrades von *KoKi* werden gezielt Werbemittel, wie zum Beispiel Flyer und Broschüren eingesetzt.

Zum Start der *KoKi* im September 2010 wurde ein Flyer erstellt und an alle Netzwerkpartner versandt. Ein neuer aktuell überarbeiteter Flyer in Kartenform erschien im Frühjahr 2014. Dieser wurde beim fünften „Runden Tisch“ vorgestellt, und wieder flächendeckend an alle Netzwerkpartner versandt. Bei Bedarf melden sich die Kooperationspartner und bekommen weitere Exemplare geliefert. Der Flyer liegt an vielen wichtigen Anlaufpunkten, Kontakt- und Beratungsstellen im Landkreis aus, die mit der Zielgruppe, Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren, in Berührung kommen. Der Flyer befindet sich auch in dem „Baby-Willkommen-Anschreiben“ und ist über die Homepage von *KoKi* verlinkt. Er wurde 2016 aktualisiert und inzwischen bereits 3 x nachgedruckt.

Im Herbst 2014 wurde ein *KoKi*-Rollup angeschafft das bei Veranstaltungen einen werbewirksamen Hintergrund darstellt.

Neben dem *KoKi*-Flyer gibt es auch einen aktuellen HELB-Flyer, der das HELB-Programm für Mütter und Familien erläutert.

Im Jahr 2016 wurde erstmals ein Flyer für die Baby-Willkommens-Besuche konzipiert, der im Januar 2018 neu überarbeitet wurde.

Auch für die Frühen Hilfen wurde 2019 ein Flyer herausgebracht, sodass die *KoKi* nun mit 4 einzelne Flyer über die wichtigsten Angeboten informieren kann.

## 8. 3. Internetpräsenz

Im Internet hat die *KoKi*, die dem Amt für Jungen, Familie, Soziales und Bildung in Landsberg angegliedert ist, seit 2023 eine neue Website, die unter [www.jugendamt-landsberg.de](http://www.jugendamt-landsberg.de) zu finden ist. Aktuellen Themen können auf facebook und Instagram über das LRA beworben werden.

Auf der neuen Website finden sich Inhalte zu Zielen und Aufgaben, der Erreichbarkeit, sowie das Flyer- und Broschüren-Angebot zum Download. Ebenso ist dort eine Verlinkung zum Leitfaden für Ärzte „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“ sowie zur Familienfibel und zur dieser Kinderschutzkonzeption zu finden.

Ein Newsletter wird seit Herbst 2014 regelmäßig 3 x im Jahr per E-Mail verschickt und dient der Informationsweitergabe an Netzwerkpartner. Interessierte Fachleute oder Einrichtungen können diesen Newsletter über *KoKi* abonnieren. *KoKi* will damit den Kooperationspartner im Netzwerk ein Forum anbieten, um zu Veranstaltungen einzuladen, über Neuigkeiten zu informieren, neue Mitarbeiter(Innen) vorzustellen oder Termine bekannt zu geben. Dieser Newsletter wird an ca. 100 Abonnenten versandt.

## **9. Qualitätssicherung und Fortschreibung der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption**

### **9. 1. Qualitätssicherung**

Die theoretischen Vorgaben und Richtlinien des BLJA sowie aktuell herausgegebene Empfehlungen und Abhandlungen des BMFSFJ sind Grundlagen für *KoKi* und werden in der täglichen Arbeit mit einbezogen und umgesetzt.

Die stattgefundenen Tätigkeiten und Aktionen von *KoKi* werden der Regierung von Oberbayern und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales jährlich im Rahmen eines Sachberichtes dargelegt. Dieser Bericht in Verbindung mit dem Verwendungsnachweis ist Voraussetzung der Förderung der *KoKi*-Stellen in Bayern.

Team- und Organisationsberatung sowie regelmäßige Supervision bilden ein wichtiges Fundament in der Qualitätssicherung der *KoKi*-Arbeit. Hier werden organisatorische, fallspezifische, rollen- und beziehungs-dynamische Fragestellungen bearbeitet. Darüber hinaus nehmen alle *KoKi*-Fachkräfte sowohl an den Fortbildungsangeboten des Bayerischen Landesjugendamtes (BLJA) als auch an verschiedenen anderen Fortbildungen teil.

2 Mal jährlich finden Treffen auf regionaler Ebene mit sieben anderen *KoKi*-Stellen statt, um Standards zu erarbeiten und sich gegenseitig zu informieren.

Auch die Teilnahme an regionalen und überregionalen Fachtagen, Workshops, und speziellen Foren ist zur Sicherung der qualitativen Arbeit unerlässlich.

In die Arbeit von *KoKi* fließt auch immer die aktuelle sozialpolitische Entwicklung mit ein, wie beispielsweise Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das im Juni 2021 in Kraft getreten ist. Hier handelt es sich um ein Artikelgesetz, welches viele Änderungen im SGB VIII umfasst, so auch im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), das die gesetzlichen Grundlagen für die *KoKi*-Stellen bilden.

### **9. 2. Fortschreibung der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption im Landkreis Landsberg am Lech**

Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption der *KoKi* im Landkreis Landsberg am Lech wird in regelmäßigen Abständen überarbeitet und aktualisiert. Über eine Verlinkung auf der Homepage der *KoKi* ist sie für alle Kooperationspartner, aber auch für die Allgemeinheit einsehbar. Die Netzwerkpartner der *KoKi* im Landkreis Landsberg am Lech werden entsprechend über die Veröffentlichung und auch die jeweilige Fortschreibung informiert.

Alle Änderungen, die unsere Netzwerkpartner betreffen, wurden mit den einzelnen Stellen aktualisiert, und auf den neuesten Stand gebracht.

Netzwerkarbeit ist ein laufender Prozess, dessen kontinuierliche Weiterentwicklung in dieser Form abgebildet werden soll.

## 10. Ausblick

„Kinderschutz geht alle an“. Unter dieser Prämisse ist die Grundlagenarbeit von *KoKi* zu sehen, die die Vernetzung aller relevanten Einrichtungen vor Ort, die in den Frühen Hilfen tätig sind, zum Ziel hat. Dadurch soll schnelle und unbürokratische Hilfestellung für alle (belasteten) Eltern ermöglicht werden.

Auch in der fallbezogenen Beratung in den Frühen Hilfen<sup>2</sup> ist ein Zusammenwirken der Netzwerkpartner eine wichtige Basis der präventiven Arbeit.

*KoKi* Landsberg am Lech wird verstärkt an den Kooperationen mit den Netzwerkpartnern weiterarbeiten, sowie die bestehenden Hilfsangebote bei den interessierten Familien bekannt und transparent machen. Ebenso ist weiter an der Bedarfsfeststellung zu arbeiten, um Lücken in der Versorgung zu erkennen und zu schließen und bestehende Strukturen zu pflegen und zu erhalten.

Dabei ist es wichtig, dass der Schutz der Kinder und die Verantwortung und Hilfestellung für belastete Eltern von allen Diensten, Einrichtungen und Institutionen gemeinsam getragen werden muss. Aber auch jeder einzelne ist hier in der Pflicht, denn:

**„Was uns alle angeht, können wir nur gemeinsam lösen“.**

## 11. Quellenverzeichnis

1. Informationen zum Pilotprojekt „Guter Start ins Kinderleben“ im Internet unter: <https://www.uniklinik-ulm.de/kinder-und-jugendpsychiatriepsychotherapie/sektionen-und-arbeitsgruppen/sektion-paedagogik-jugendhilfe-bindungsforschung-und-entwicklungspsychopathologie/guter-start.html>
2. Frühe Hilfen: [www.fruehehilfen.bayern.de](http://www.fruehehilfen.bayern.de)
3. Die Förderrichtlinie der *KoKi* befinden sich im Anhang oder auf: [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV\\_2162\\_A\\_10911](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2162_A_10911)
4. BKISchG im Internet unter: <https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehen-hilfen/rechtliche-grundlagen/bundeskinderschutzgesetz-bkischg/>
5. KKG (siehe Anhang)

---

2

6. Siehe Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erkennen und handeln“, [www.aerzteleitfaden.bayern.de](http://www.aerzteleitfaden.bayern.de)
7. Siehe im Internet unter: [www.familienpaten-bayern.de](http://www.familienpaten-bayern.de)
8. Siehe im Internet unter: [www.baer.bayern.de](http://www.baer.bayern.de)

## 12. Weitere Informationen zu *KoKi*

*KoKi* Flyer unter: [www.koki.bayern.de](http://www.koki.bayern.de)

Bayerisches Gesamtkonzept zum Kinderschutz unter:  
<https://www.stmas.bayern.de/kinderschutz/index.php>

## 13. Anhänge

- KKG
- Förderrichtlinien der Koordinierenden Kinderschutzstellen
- Schaubild Netzwerk Frühe Hilfen in Landsberg

## **(KKG) Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz**

Artikel 1 G. v. 22.12.2011 BGBl. I S. 2975 (Nr. 70); zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 03.06.2021 BGBl. I S. 1444

Geltung ab 01.01.2012; FNA: 8601-6 Ergänzende Vorschriften zum SGB

Text in der Fassung des Artikels 2 Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) G. v. 3. Juni 2021 BGBl. I S. 1444 m.W.v. 10. Juni 2021

### **§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung**

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) 1 Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. 2 Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1.

sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,

2.

im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und

3.

im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

4.

1) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe.

2) Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

### **§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung**

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) 1) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. 2) Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. 3) Sofern Landesrecht keine andere



Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

### § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

§ 3 hat 3 frühere Fassungen und wird in 5 Vorschriften zitiert

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Mehrgenerationenhäuser, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) 1 Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. 2 Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. 3 Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) 1) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. 2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Früher Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. 3) Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Früher Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. 4) Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

### **§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologinnen oder -Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3.  
Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie

4.  
Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5.  
Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6.  
staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7.  
Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) 1) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. 2) Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) 1) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. 2) Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. 3) Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) 1) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. 2) Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

## **§ 5 Mitteilungen an das Jugendamt**

(1) Werden in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt, oder die regelmäßig Umgang mit ihm hat oder haben wird, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.

<p><b>2162-A Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen KoKi – Netzwerk frühe Kindheit</b></p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales  
vom 21. Januar 2020, Az. V2/6524.01/32**

**(BayMBL. Nr. 52)**

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen KoKi – Netzwerk frühe Kindheit vom 21. Januar 2020 (BayMBL. Nr. 52), die durch Bekanntmachung vom 29. November 2022 (BayMBL. Nr. 705) geändert worden ist.

---

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO, der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften) Zuwendungen zur Förderung einer flächendeckenden Regelstruktur Koordinierender Kinderschutzstellen. <sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **1. Zweck der Zuwendung**

<sup>1</sup>Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 79 SGB VIII). <sup>2</sup>Aufgabe der obersten Landesjugendbehörde ist, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern (§ 82 Abs. 1 SGB VIII). <sup>3</sup>Zur Weiterentwicklung des präventiven Kinderschutzes durch Frühe Hilfen unterstützt der Freistaat Bayern

Kommunen bei der Etablierung sozialer Frühwarn- und Fördersysteme. <sup>4</sup>Gefördert werden Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit). <sup>5</sup>Ziel der Förderung ist es, belastete Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern frühzeitig zu erreichen und sie passgenau zu unterstützen, um so Überforderungssituationen zu vermeiden, die zu Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern führen können. <sup>6</sup>Hierzu knüpft die Koordinierende Kinderschutzstelle ein interdisziplinäres Netzwerk zwischen allen Berufsgruppen, die sich wesentlich mit Säuglingen und Kleinkindern befassen. <sup>7</sup>Überforderung der Eltern und andere Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung sowie für das Kindeswohl sollen frühzeitig erkannt werden, damit ihnen durch zuverlässige und institutionsübergreifende Unterstützung begegnet werden kann. <sup>8</sup>Die Phase der frühen Kindheit ist entscheidend für die weitere Entwicklung eines Kindes, insbesondere was Stressoleranz, Bindungs- und Bildungsfähigkeit anbelangt. <sup>9</sup>Neben der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen werden durch die Förderung elterlicher Beziehungs- und Erziehungskompetenzen positive Entwicklungschancen für Kinder geschaffen. <sup>10</sup>Dies ist ein elementarer Beitrag zur Schaffung von Chancen- und Bildungsgerechtigkeit.

## **2. Gegenstand der Förderung**

### **2.1 Einrichtung der Koordinierenden Kinderschutzstelle**

<sup>1</sup>Die Einrichtung der Koordinierenden Kinderschutzstelle erfolgt zwingend im Verantwortungsbereich des Jugendamtes. <sup>2</sup>Die Koordinierende Kinderschutzstelle unterstützt potenziell oder akut belastete Familien durch Aufbau, Pflege und Weiterentwicklung systematischer, interdisziplinärer Netzwerke aller am Kinderschutz beteiligter Akteure.

### **2.2 Zielgruppe der Koordinierenden Kinderschutzstelle**

<sup>1</sup>Zielgruppe der Koordinierenden Kinderschutzstelle sind insbesondere Familien mit Säuglingen und Kleinkindern, deren soziale und ökonomische Lebensverhältnisse auf Benachteiligung und Belastung hinweisen und die gezielter und qualifizierter Unterstützung bedürfen (selektive/sekundäre Prävention). <sup>2</sup>Risiko- und Schutzfaktoren sollen frühzeitig erkannt, Risikofaktoren minimiert und Schutzfaktoren aufgebaut werden. <sup>3</sup>Durch die Netzwerkarbeit der Koordinierenden Kinderschutzstellen sollen etwaige Hemmschwellen von Familien und Netzwerkpartnern gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe weiter abgebaut und so niedrigschwellige Angebote gestärkt werden. <sup>4</sup>Eltern sollen auch in belasteten Lebenssituationen in die Lage versetzt werden, ihrer Erziehungsverantwortung gerecht zu werden.

### **2.3 Netzwerkbildung**

<sup>1</sup>Bei der Netzwerkbildung sind sozialräumliche Strukturen zu beachten. <sup>2</sup>Entsprechend der bestehenden Sozialräume kann in einem Jugendamtsbezirk – insbesondere in Ballungsräumen – die Einrichtung mehrerer Koordinierender Kinderschutzstellen erforderlich sein. <sup>3</sup>Die Anzahl der notwendigen Koordinierenden Kinderschutzstellen ist auf der Grundlage der bestehenden Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII zu ermitteln (zum Beispiel Sozialräume, Organisationsstruktur in Großstädten, Flächenlandkreisen, besondere soziale „Brennpunkte“, Anzahl Familien mit Migrationshintergrund etc.).

### **2.4 Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII**

<sup>1</sup>Die Koordinierende Kinderschutzstelle agiert im präventiven Bereich. <sup>2</sup>Sie arbeitet personell und organisatorisch von der für die Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII zuständigen Stelle getrennt. <sup>3</sup>Die Schnittstelle zwischen Koordinierender Kinderschutzstelle und dieser Stelle ist in der Kinderschutzkonzeption (Nr. 4.3) darzulegen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendungsempfänger haben nachfolgende Leistungen als Zuwendungsvoraussetzung zu erbringen:

#### **4.1 Netzwerkarbeit**

Der Zuwendungsempfänger muss Netzwerkarbeit im nachstehenden Umfang leisten:

##### 4.1.1

<sup>1</sup>Netzwerkarbeit umfasst den Aufbau, die Erweiterung, Pflege und Weiterentwicklung verbindlicher regionaler Netzwerke zur frühzeitigen Unterstützung von Familien. <sup>2</sup>Durch Bündelung vorhandener Kompetenzen vor Ort und verbindliche sowie nachhaltige interdisziplinäre Zusammenarbeit soll eine optimale Unterstützung der Zielgruppe ermöglicht werden. <sup>3</sup>Die Netzwerkarbeit bedingt die Einbindung möglichst aller Professionen, die sich wesentlich mit der in Nr. 2 genannten Zielgruppe befassen. <sup>4</sup>Wichtige Netzwerkpartner sind daher unter anderem Geburtskliniken, Hebammen und Entbindungspfleger, Gesundheitsämter, Ärzte, Psychiatrien, Kliniken, Schwangerenberatungsstellen, Erziehungsberatungsstellen, Kindertagesstätten, weitere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Frühförderstellen, Träger der Grundsicherung, Sucht- und Drogenberatungsstellen, Frauenschutzeinrichtungen, Schuldnerberatungsstellen, Polizei und ehrenamtliche Akteure.

##### 4.1.2

<sup>1</sup>Neben der Koordination von geeigneten Hilfeangeboten umfasst die Netzwerkarbeit auch die Schaffung von systematischen Zugängen zur Zielgruppe durch eine verbindliche Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen. <sup>2</sup>Insbesondere mit Geburtskliniken sollen gemeinsame Instrumente erarbeitet werden, die eine Einschätzung der Risiko- und Schutzfaktoren ermöglichen. <sup>3</sup>Zusätzlich sollen verbindliche Absprachen über das weitere Vorgehen getroffen werden.

##### 4.1.3

<sup>1</sup>Um eine bestmögliche Vernetzung zu gewährleisten, ist eine Analyse der Kooperationspartner, ihrer Aufgaben und Angebote, fachlicher Ressourcen und Grenzen sowie der Zielgruppe vor Ort notwendig. <sup>2</sup>Die Analyse umfasst auch die Prüfung der Angebote auf Akzeptanz und Erreichbarkeit. <sup>3</sup>Insbesondere aufsuchende Hilfeangebote sollen in das Netzwerk eingebunden werden.

##### 4.1.4

Ziele der Netzwerkarbeit sind unter anderem die Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis und Akzeptanz der einzelnen Netzwerkpartner, gemeinsame Sprachregelungen, transparente Übergaberegelungen und verbindliche Standards im präventiven Kinderschutz.

#### 4.1.5

Geeignete Mittel, um die Ziele der Netzwerkarbeit zu erreichen, sind etwa die Einrichtung Runder Tische, Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII oder vergleichbarer (auch virtueller) Kommunikationsplattformen zum fachlichen Austausch aller Berufsgruppen und Institutionen, die Frühe Hilfen anbieten.

#### 4.1.6

Die gegenseitige Vertretung von Kommunen untereinander ist nur im Rahmen der Netzwerkarbeit gestattet.

## 4.2 Navigationsfunktion

<sup>1</sup>Neben der Netzwerkarbeit als allgemeine, strukturelle Zusammenarbeit hat die Koordinierende Kinderschutzzstelle Eltern entsprechend ihrem individuellen Bedarf innerhalb des Jugendamtes oder an geeignete Netzwerkpartner zu vermitteln und den Übergang an der Schnittstelle zwischen zwei Netzwerkpartnern auf Wunsch unterstützend zu begleiten. <sup>2</sup>Bei der Zusammenarbeit im Einzelfall sind insbesondere die Regelungen des Sozialdatenschutzes zu beachten.

## 4.3 Netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption

### 4.3.1

<sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger hat eine netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption zu erstellen, die Grundlage der Netzwerkarbeit ist. <sup>2</sup>Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption ist aus einer zielgruppenspezifischen Angebots- und Bedarfsanalyse der Region heraus zu entwickeln und muss vorhandene Angebote Früher Hilfen erfassen.

### 4.3.2

<sup>1</sup>Sie ist gemeinsam mit den Netzwerkpartnern zu entwickeln, sollte vom Jugendhilfeausschuss beschlossen und von den Netzwerkpartnern unterzeichnet werden. <sup>2</sup>Die Konzeption muss eine klare Zuweisung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Netzwerk sowie Mechanismen zur Erfolgskontrolle enthalten. <sup>3</sup>Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption wird im Rahmen der Netzwerkarbeit weiterentwickelt und fortgeschrieben.

### 4.3.3

<sup>1</sup>Inhaltlich soll die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Ausgangslage: strukturierte Darstellung bestehender Angebote Früher Hilfen sowie nicht gedeckter Bedarf,
- Zielsetzung,

- Zielerreichung: Umsetzung und Methodik,
- organisatorische Eingliederung der Koordinierenden Kinderschutzstelle im Jugendamt,
- Räumlichkeiten der Koordinierenden Kinderschutzstelle,
- Erreichbarkeit/Vertretungsregelungen,
- Schnittstellenmanagement zu anderen Fachbereichen innerhalb des Jugendamtes; insbesondere Definition der Schnittstelle zu der für die Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII zuständigen Stelle,
- regionale politische Beschlussfassung,
- Planung hinsichtlich der Weiterentwicklung und Fortschreibung der Konzeption,
- Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit.

<sup>2</sup>Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption ist unter namentlicher Nennung der an der Koordinierenden Kinderschutzstelle tätigen Fachkräfte sowie der Netzwerkpartner mit Beschreibung des Aufgaben- und Kompetenzbereichs, Telefonnummer und E-Mail-Adresse in geeigneter Weise zu veröffentlichen (zum Beispiel eigene Homepage der Koordinierenden Kinderschutzstelle).

#### **4.4 Personelle Ausstattung und berufliche Qualifikation**

##### 4.4.1

<sup>1</sup>Um den fachlichen Anforderungen gerecht werden zu können, sind pro Koordinierender Kinderschutzstelle in der Regel mindestens 1,5 Vollzeitstellen erforderlich. <sup>2</sup>In begründeten Fällen ist eine Vollzeitstelle ausreichend; in diesem Fall ist die Sicherstellung der verlässlichen und kontinuierlichen Vertretung in der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption (vgl. Nr. 4.3) konkret darzulegen.

##### 4.4.2

Um die Organisation und den Arbeitsablauf nicht wesentlich zu beeinträchtigen, darf die regelmäßige Arbeitszeit einer teilzeitbeschäftigten Fachkraft die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft nicht unterschreiten.

##### 4.4.3

<sup>1</sup>Die eingesetzte Fachkraft muss ein Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in der Ausbildungsrichtung Soziale Arbeit oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung in einer anderen geeigneten Fachrichtung abgeschlossen haben. <sup>2</sup>Sie muss über die notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten auf sozialpädagogischem und psychologischem Gebiet sowie über einschlägige Rechtskenntnisse verfügen. <sup>3</sup>Praktische Erfahrungen im Arbeitsfeld der Bezirkssozialarbeit oder in Spezialdiensten der Kinder- und Jugendhilfe sind nachzuweisen.

#### 4.4.4

<sup>1</sup>Die eingesetzte Fachkraft soll auf dem Themengebiet der Frühen Hilfen fortgebildet werden. <sup>2</sup>Hierzu bietet das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt während der Etablierungsphase ein entsprechendes Fortbildungsangebot an. <sup>3</sup>Schwerpunkte liegen in den Aufgabenbereichen „Kooperation und Vernetzung“ sowie im Bereich „frühe Kindheit“, insbesondere in der präventiven Bindungsförderung und der entwicklungspsychologischen Beratung.

### **4.5 Empfehlungen und Evaluation**

#### 4.5.1

Zur Sicherstellung einer landesweit einheitlichen Umsetzung des Förderprogramms gibt das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales fachliche Empfehlungen heraus.

#### 4.5.2

Zur Weiterentwicklung der Strukturen im Bereich Früher Hilfen in Bayern wird das Förderprogramm evaluiert, der Zuwendungsempfänger hat an der Evaluation teilzunehmen.

### **4.6 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit**

#### 4.6.1

Durch methodische und medienwirksame Darstellung der Aufgaben und Leistungen wird ein positives Bild der Koordinierenden Kinderschutzstellen in der Bevölkerung geschaffen.

#### 4.6.2

<sup>1</sup>Die Koordinierende Kinderschutzstelle hat auf Briefköpfen und Materialien der Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Kennzeichnung der Räumlichkeiten das vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales entwickelte Logo (Download unter [www.stmas.bayern.de/design/logos.htm](http://www.stmas.bayern.de/design/logos.htm)) zu verwenden und an geeigneten Stellen auf die Internetseite [www.kinderschutz.bayern.de](http://www.kinderschutz.bayern.de) hinzuweisen, auf der weitere und aktuelle Informationen eingestellt sind. <sup>2</sup>Damit wird ein landesweit einheitliches, identifizierbares Leistungsangebot mit Wiedererkennungswert geschaffen.

### **4.7 Eigenbeteiligung**

Die staatliche Förderung setzt eine mindestens gleich hohe Beteiligung des Zuwendungsempfängers voraus.

## **5. Art und Umfang der Förderung**

### **5.1 Art der Förderung**

<sup>1</sup>Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung (Personalkostenzuschuss) gewährt. <sup>2</sup>Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr.

### **5.2 Umfang der Förderung**



<sup>1</sup>Eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft wird mit einem Festbetrag bis zu 16 500 Euro jährlich gefördert. <sup>2</sup>Bei Fachkräften in Teilzeit reduziert sich die Förderung anteilig.

## **6. Mehrfachförderungen**

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden.

## **7. Sachliche Zuständigkeit**

Die Regierungen sind für den Vollzug dieser Richtlinie sachlich zuständig.

## **8. Antrag; Form und Frist**

<sup>1</sup>Der Antrag auf Förderung ist schriftlich vor Beginn des Bewilligungszeitraums (siehe Nr. 5.1 Satz 2) zu stellen. <sup>2</sup>Der aktuelle Stand bzw. die Weiterentwicklung der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption (Nr. 4.3) ist beizufügen. <sup>3</sup>Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt mit Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde als erteilt, wenn im vorhergehenden Bewilligungszeitraum Zuwendungen bewilligt wurden und keine wesentlichen Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen eingetreten sind.

## **9. Nachweis und Prüfung der Verwendung**

<sup>1</sup>Der Nachweis der Verwendung, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, muss bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der jeweils zuständigen Regierung eingereicht werden. <sup>2</sup>Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen. <sup>3</sup>Von den eingereichten Sachberichten ist jeweils eine Fertigung an das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales weiterzuleiten.

## **10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Dr. Markus Gruber  
Ministerialdirektor

# Netzwerk Frühe Hilfen in Landsberg am Lech

